

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Beile 50 S. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: S. Prall, Hannover. Redaktionschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Unsre Lohnkämpfe im Jahre 1913.

I.

Wenn man in den ersten Monaten des Jahres 1913 noch annehmen konnte, die aufwärtsführende Kurve der Konjunktur in der Industrie würde weiter anhalten und das Jahr würde für die Arbeiterschaft zur Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse ein Kampfsjahr werden, so hat sich diese Annahme als irrig erwiesen. Das Jahr 1913 war kein Kampfsjahr. Die langandauernden Friedensverhandlungen der Balkanstaaten mit der Türkei bei Abschluß des ersten und der dann folgende Ausbruch des zweiten Balkankrieges, die Furcht vor der Gefahr weiterer internationaler Konflikte und vor allem die vorhandene Geldknappheit und Geldteuerung bewirkten zunächst einen Stillstand und im Laufe des Jahres einen nicht unerheblichen Rückgang der Konjunktur. Die Verschlechterung des Beschäftigungsgrades ist erkennbar aus der Mitgliederbewegung der Krankentassen. Auch die Zahlen der Arbeitsnachweise bestätigen die Abnahme der Beschäftigungsmöglichkeit. Bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Nachrichten haben 1913 die Arbeitsgesuche zugenommen, und zwar bei den männlichen Personen um 4,70 vom Hundert, bei den weiblichen Personen um 9,66 vom Hundert. Das Angebot offener Stellen stieg nur bei den weiblichen Personen um 4,53 vom Hundert, während es für die männlichen Personen um 6,99 Prozent zurückging. Dasselbe Bewegung zeigte sich bei der Stellenbesetzung. Auch hier stieg die Zahl der mit weiblichen Arbeitskräften besetzten Stellen um 5,56 Prozent, dagegen sank die Zahl der mit männlichen Personen besetzten Stellen um 5,89 Prozent. Auch der Erlös aus dem Markenverkauf für die Alters- und Invalidenversicherung weist in den ersten drei Quartalen 1913 eine geringere Steigerung gegenüber den Vorjahren und im 4. Quartal 1913 ein völlig gleiches Ergebnis gegenüber dem 4. Quartal 1912 auf.

Durch die teuren Geldverhältnisse wurde namentlich die Bau-tätigkeit gelähmt. Mit Ausnahme einiger weniger Gegenden im Deutschen Reich stockte sie fast völlig. Die schlechte Baukonjunktur beeinflusste wiederum die mit dem Bauwesen zusammenhängenden Industrien, so daß u. a. die Ziegel-, Zement-, Kalk- und Gips-industrie fast allgemein einen schlechten Geschäftsgang zu verzeichnen hatten. In der Papierfabrikation wurde durchweg über schlechtere Konjunktur bei niedergehenden Preisen Klage geführt, wenn auch einzelne Fabriken gut beschäftigt waren. Auch die Nahrungsmittelindustrie, soweit sie für das Verbandsgebiet in Betracht kommt, litt unter dem allgemein schlechteren Geschäftsgang. Nur die chemische Großindustrie blieb, wie auch in früheren Zeiten, von den Wirkungen des Konjunkturrückganges so gut wie verschont; nur wenige Betriebe für chemisch-pharmazeutische Produkte berichteten über einen schwankenden Beschäftigungsgrad, zum Teil veranlaßt durch die politischen Unruhen.

Daß unter diesen ungünstigen Umständen die Mitgliederbewegung im Verbandsgebiet sich nicht sprunghaft nach aufwärts vollzog, dürfte verständlich sein. Nach den Berichten an das Kaiserliche Statistische Amt betrug die Mitgliederzahl am

	männlich	weiblich	zusammen	mehr oder wenig gegen-über dem vorhergeh. Quartal
1. Januar 1913	181 142	26 672	207 814	
1. April 1913	183 487	26 530	210 017	+ 2203
1. Juli 1913	188 130	27 209	215 339	+ 5322
1. Oktober 1913	185 390	26 460	211 850	- 3489
31. Dezember 1913	181 952	26 096	208 048	- 3802

Mitgliedererwerb und -verlust haben sich demnach etwa die Wage gehalten. Dieses Resultat der Mitgliederbewegung im abgelaufenen Jahr ist bei Berücksichtigung der widrigen Verhältnisse und im Hinblick auf frühere Krisenjahre durchaus nicht entmutigend. Der Mitgliederbestand ist gehalten worden, und es muß Aufgabe aller Mitglieder sein, vorhandene Lücken auszufüllen. Die an das Kaiserliche Statistische Amt berichteten Mitgliederzahlen haben wir zum Zwecke der Vergleichsmöglichkeit mit früheren Jahren gewählt. Der tatsächlich vorhandene Mitgliederbestand nach der Abrechnung weicht etwas davon ab, er betrug beispielsweise

	männlich	weiblich	zusammen
am 31. Dezember 1913	181 353	26 031	207 384

Auf die im Jahre 1913 geführten Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen übten die Konjunkturverhältnisse ebenfalls keinen günstigen Einfluß aus. Die Erfolgszahlen des Vorjahres wurden nicht erreicht, trotzdem gelang es, in ansehnlichem Umfang Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder zu erzielen.

Tabelle I.

Lohnbewegungen im Jahre 1913 überhaupt.

	Anzahl		Betriebe		Beteiligte Personen	
	1912	1913	1912	1913	1912	1913
Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ohne Streik (Angriffsbewegungen)	430	471	589	672	51086	42047
Abwehrbewegungen ohne Streik	13	28	13	29	543	1647
Angriffstreiks	94	75	144	92	8640	10162
Abwehrstreiks	40	27	44	27	1375	1118
Aussperrungen	24	21	66	31	3549	1569
	601	622	856	851	65193	56543

Die vorstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ohne Streik (Angriffsbewegungen), die Abwehrbewegungen ohne Streik, die Angriff- und Abwehrstreiks sowie die Aussperrungen für 1913 nach Zahl der Bewegungen der Betriebe und der beteiligten Personen: (Siehe Tabelle I).

Hiernach ist die Gesamtzahl der geführten Bewegungen 1913 um 21 gestiegen. Sie betrug 622 (601)*. Auch die Zahl der Angriffsbewegungen ohne Streik war höher, ebenso die Zahl der Abwehrbewegungen ohne Streik. Angriffsbewegungen ohne Streik wurden 1913 471 (430), Abwehrbewegungen ohne Streik 28 (13) geführt. Diese Zahlen besagen, daß rund 80 Prozent aller geführten Bewegungen ohne Streik erledigt wurden. In den 123 Fällen, in denen gekämpft werden mußte, waren 48 Abwehrbewegungen gegen Verschlechterungen oder Aussperrungen, und nur in 75 Fällen wurden Angriffstreiks seitens des Verbandes geführt. Etwas größer war auch die Zahl der von den Bewegungen ohne Streik erfaßten Betrieben. Diese betrug 672 (589) bei den Angriff- und 29 (13) bei den Abwehrbewegungen. Die Zahl der beteiligten Personen bei den Angriffsbewegungen ohne Streik war 1913 42 047 (51 086); sie hat sich demnach vermindert. Es waren also mehr kleinere Betriebe, in denen die Bewegungen geführt wurden. Bei den Abwehrbewegungen ohne Streik betrug die beteiligte Personenzahl 1647 (543).

Bei den Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen ist die Zahl der Kämpfe, der in Frage kommenden Betriebe und der beteiligten Personen überall niedriger als im Jahre 1912, mit Ausnahme der beteiligten Personen bei Angriffstreiks, die 1913 10 162 (8640) betrug.

Die erzielten Erfolge bei den Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ohne Streik (Angriffsbewegungen) sind in Tabelle II aufgeführt:

(Siehe Tabelle II).

Das Resultat der Angriffsbewegungen ohne Streik ist also: Arbeitszeitverkürzung für 8442 Personen pro Woche für jeden Beteiligten 2 1/3 Stunden, zusammen pro Woche 19 943 Stunden oder in einem Jahr 1 Million 370 366 Stunden, und außerdem Lohn erhöhungen für 36 167 Personen, pro Woche für jeden Beteiligten 1,53 Mk., zusammen pro Woche 55 460 Mk. oder in einem Jahr 2 883 920 Mk.

Das Ergebnis der Bewegungen ohne Streik bleibt hinter dem des Vorjahres zurück, aber unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse ist es keineswegs ungünstig.

Das Verhältnis der an den Bewegungen ohne Streik beteiligten Personen zu den im Fabrikarbeiter-Verband organisierten hat sich im Berichtsjahre gegenüber dem Jahre 1912 wieder verschlechtert. 1913 waren von 42 047 Beteiligten 23 946 im Fabrikarbeiter-Verband organisiert, das sind rund 57 Prozent. Im Vorjahre wurden 61 Prozent der Beteiligten als unsre Verbandsmitglieder festgestellt. Von den restlichen 43 Prozent der Beteiligten ist ein Teil in andern Verbänden organisiert. Wie groß diese Zahl ist, kann nicht angegeben werden.

Nach den einzelnen Industriegruppen steht bei den Lohnbewegungen ohne Streik die chemische, Gummi- und Linoleum-

*) Die eingeklammerten Zahlen sind die des Vorjahres.

Tabelle II. Lohnbewegungen (Angriffsbewegungen) ohne Arbeits-einstellung 1913, nach Gauen geordnet.

Gau	Zahl der Lohnbewegungen	Zahl der Betriebe	Zahl der beteiligten Personen	Davon gehörten untern Verbände an	Erfolg hatten	Es wurden erreicht:				
						Arbeitszeitverkürzung Stdn. pro Woche		Lohnerhöhung Mark pro Woche		
						für 2 teilige	für den einzelnen im Durchschnitt	für Beteiligte	für den einzelnen im Durchschnitt	
1	32	33	1804	1106	1514	425 1 1/2	570	1237	1,21	1501
2	29	30	2559	1820	2512	300 3	900	2397	1,95	4674
3	22	23	788	481	755	135 2 1/2	327	758	1,18	894
4	55	70	3800	2884	3592	531 4 1/4	2205	3578	1,63	5839
5	7	14	839	563	716	90 1	90	676	1,42	958
6	16	16	804	480	691	34 2 1/4	72	691	1,28	887
7	72	119	4714	3634	4184	915 2 1/4	2016	4097	1,76	7213
8	14	16	722	623	701	414 1 1/2	598	701	1,29	904
9	16	20	1918	1598	1898	274 2 1/2	632	1796	2,40	4307
10	18	56	1792	941	1700	1002 2 1/4	2270	1641	2,23	3652
11	31	32	2514	1559	1725	652 1 1/4	793	2118	1,31	2780
12	11	12	392	266	391	26 2 1/4	72	390	1,73	674
13	22	25	10228	2405	8019	313 4 1/2	1447	7776	0,89	6956
14	25	25	2069	757	2038	1262 1 1/4	1478	2038	1,45	2961
15	101	181	7104	4829	6693	2069 3 1/4	6473	6273	1,80	11260
	471	672	42047	23946	37129	8442 2 1/3	19943	36167	1,53	55460

Industrie an erster Stelle, sowohl nach der Zahl der Bewegungen, der Betriebe und Beteiligten als auch der Erfolge. Soweit die Zahl der Bewegungen, der Betriebe und der Beteiligten in Frage kommt, sind die Zahlen für 1913 sogar noch höher als die des Vorjahres. Die übrigen Industrien weisen durchweg überall niedrigere Zahlen als im Vorjahre auf. Bemerkenswert ist dabei noch die erreichte größere Arbeitszeitverkürzung in der Nahrungsmittel-Industrie.

Tabelle III unterrichtet uns über die Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für jeden Gau besonders. Die Schlusssahlen für alle Gauen ergeben dann wieder das Schlussergebnat von Tabelle II.

Betrachtungen über die sehr abweichenden Zahlen, die sich aus der verschiedenen Größe der Gauen, dem Grad der Industrialisierung und andern Gründen ergeben, anzustellen, dürfte nicht zweckmäßig sein, weil sich die Ursachen der Abweichungen nur durch besondere eingehende Untersuchungen und auch dann noch nicht restlos erklären lassen.

Durch Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen wurde ohne Arbeits-einstellung abgewehrt:

Bei 28 Bewegungen in 29 Betrieben für 1647 Beteiligte eine beabsichtigte Lohnherabsetzung von 1827 Mark pro Woche für 1011 Personen; außerdem wurde abgewehrt die Maßregelung von 34 Personen und sonstige Anforderungen für 220 Personen.

Soweit die Erfolge der geführten 499 Bewegungen ohne Streik. Ueber die Ergebnisse der insgesamt 123 geführten Angriff-, Abwehrstreiks und Aussperrungen sowie über die Gestaltung des Tarifvertragswesens im Jahre 1913 werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Tabelle III.

Lohnbewegungen (Angriffsbewegungen) ohne Arbeits-einstellung 1913.

Industriezweig	Zahl der Bewegungen	Zahl der Betriebe	Zahl der beteiligten Personen	Davon gehörten untern Verbände an	Erfolg hatten	Es wurden erreicht:					
						Arbeitszeitverkürzung Stunden pro Woche		Lohnerhöhung Mark pro Woche			
						für 2 teilige	für den einzelnen im Durchschnitt	für Beteiligte	für den einzelnen im Durchschnitt		
Chemische, Gummi- und Linoleum-Fabriken	173	183	21090	10102	17921	3369	2 1/2	8050	1,39	24306	
Keramische Industrie	109	174	6266	4630	5485	1001	2 1/2	2609	5,285	2,03	10750
Papier- und Zellstoff-Fabriken	31	31	4049	2605	3628	271	1 1/2	372	3557	1,41	5012
Nahrungsmittel-Industrie	66	98	5888	3444	5659	2414	2 1/2	5754	5347	1,38	7376
Sonstige Betriebe	92	186	4754	3165	4486	1387	2 1/2	3158	4378	1,81	7926
	471	672	42047	23946	37129	8442	2 1/3	19943	36167	1,53	55460

Die Fabrikgesetzgebung des europäischen Auslands im Jahre 1913

Im letzten Jahre wurden wieder in einer Reihe von Staaten des europäischen Auslands Gesetze und Verordnungen zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Arbeiter erlassen, die hier eine kurze Erwähnung verdienen. Den Parlamenten am Jahreschlusse noch vorliegende Gesetze entwürfe sind in die folgende Zusammenstellung nicht einbezogen.

In Oesterreich erweitert ein Gesetz vom 21. April die Bestimmungen der Gewerbeordnung über sanitäre Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten. In bezug auf die Arbeitsräume wurde den bestehenden Vorschriften die hinzugefügt, daß erforderlichenfalls für eine ausreichende künstliche Belüftung zu sorgen ist. Werkwohnungen

müssen von nun an so beschaffen sein, daß sie die Sauberheit und Sittlichkeit der Arbeiter nicht gefährden, und soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, müssen solche Wohnungen mit gesundem Trink- und Abwasser versorgt sein. Neu ist auch, daß in bestimmten gesundheitsgefährlichen Gewerben die Unternehmer verpflichtet werden können, die Arbeiter regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen. Den Arbeitern können gewisse um Saubere Gesundheit und Sicherheit dienende Verhaltensmaßregeln unter Strafandrohung vorgeschrieben werden. Die Regierung ist ermächtigt, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für einzelne gewerbliche Verrichtungen vorzuschreiben, bei welchen durch übermäßig lange Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter offenbar erheblich geschädigt wird. Durch Verordnung können jene Maschinen bezeichnet werden, die nur mit entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen. — Durch Verordnung vom 7. Mai wurde den

Zivilechnikern gestattet, das erforderliche Hilfspersonal zu halten, unter der Verpflichtung, daß sie die Vorschriften der Gewerbeordnung in bezug auf dieses Personal beobachten, und daß sie sich der Gewerbeaufsicht unterwerfen. — Eine Verordnung vom 13. September ändert für Glasbläser die Vorschriften über die Sonntagsruhe ab. In der Tafelglaszeugung wurde die Sonntagsarbeit beim Wannenofenbetrieb hinsichtlich der Glasmacher, Strecker und deren Hilfsarbeiter gestattet, wenn diese Arbeiter in achtfünftägigen Schichten mit folgender 24- oder 16stündiger Ruhezeit arbeiten. Bei der Flaschenerzeugung dürfen Glasmacher und Pfleger an höchstens 6 Sonntagen im Jahr bis 12 Uhr mittags arbeiten. Beim Hafenerbetrieb ist unter gewissen Voraussetzungen z. B. im Jahr Sonntagsarbeit zulässig. In allen diesen Fällen muß die gesetzliche 24stündige Erfrischung gewährt werden.

In Ungarn wurde am 7. Mai eine Verordnung erlassen, welche Milchverarbeitende Betriebe in gewissem Maße von dem Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen ausnimmt.

In Italien wurde mit Dekret vom 27. April eine Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewerbe- und Arbeitsinspektion genehmigt, welche u. a. den Wirkungsbereich der verschiedenen Aufsichtsbeamten regelt und Bestimmungen enthält über die Heranziehung von Sanitätsbeamten zur Beurteilung der körperlichen Eignung der Arbeiter, ihrer Gesundheitsverhältnisse, der hygienischen Beschaffenheit der Arbeits- und Schlafräume usw.

In Frankreich machte die 1910 und 1912 erfolgte Kodifizierung (Zusammenfassung) der Arbeitsgesetze eine Neufassung der bisher geltenden Ausführungsverordnungen notwendig, da sie die gesetzliche Grundlage dieser Verordnungen änderte. Im Jahre 1913 wurde eine ganze Anzahl von Ausführungsverordnungen zum 2. Buche der Arbeitsgesetze neu erlassen, doch wurde dabei der Inhalt der Vorschriften entweder überhaupt unverändert oder mit nur unwesentlichen Änderungen übernommen. — Ein französisches Gesetz vom 17. Juni betrifft den Wöchnerinnenchutz. Es bestimmt, daß jede Arbeiterin, die sich in äußerlich erkennbarer Schwangerschaft befindet, die Arbeit ohne Kündigung verlassen kann. Das Fernbleiben durch insgesamt 8 Wochen vor und nach der Niederkunft darf je nach dem Betriebsinhaber nicht als Kündigungsgrund angenommen werden, widrigenfalls er Schadenersatzpflichtig ist. In Industrie- oder Handelsbetrieben dürfen in keinem Fall weibliche Personen beschäftigt werden, wenn nicht mindestens 4 Wochen seit deren Niederkunft verstrichen sind. Alle Lohnarbeiterinnen, die vor der Niederkunft durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie ohne Gesundheitschädigung nicht weiterarbeiten können, haben Anspruch auf eine achtwöchige Unterstützung, deren täglicher Betrag mindestens 50 Cent und höchstens 1,50 Franc ausmachen soll. Wenn die Mutter selbst hilft, so wird nach der Niederkunft ein Zuschlag von täglich 50 Cent gewährt. — Mit Dekret vom 17. Mai wurde im Ministerium der Arbeit und sozialen Fürsorge eine Kommission zum Studium der Probleme der Erwerbsarbeit eingesetzt.

In Jugemburg wurde am 21. August ein Gesetz erlassen, welches die Sonntagsarbeit grundsätzlich verbietet, aber gewisse Ausnahmen zuläßt, wie den Ueberwachungsdienst, Reinigung-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen; ferner findet das Verbot der Sonntagsarbeit auf Märkte, Gastwirtschaften, Schaustellungen und gewisse andere nicht-industrielle Betriebsarten keine Anwendung und Sonntagsarbeit ist auch in Betrieben gestattet, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestatten, oder wo in Schichten gearbeitet wird, doch bleibt eine nähere Bestimmung dieser Betriebsarten dem Ordnungswege vorbehalten. Durch Verordnung können überdies Ausnahmen für verschiedene Gewerbebereiche zugelassen werden. Auf Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren haben die Ausnahmen keine Anwendung. In Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern ist ein 24stündiger Erfrischungstag oder eine Erfrischung von zwei Nachmittagen zu gewähren, wobei sie vormittags nicht länger als 5 Stunden beschäftigt sein dürfen. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten.

In Dänemark tritt das neue Fabrikgesetz vom 29. April 1913 an die Stelle älterer Gesetze aus den Jahren 1889, 1901 und 1904. Das Gesetz gilt für fabriks- und handwerksmäßige Industriebetriebe sowie für Steinbrüche u. dergl., wo regelmäßig mehrere Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, einschließlich der Staats- und Gemeindebetriebe. Für Betriebe mit unvorüberlicher Antriebskraft gelten besondere Schutzbestimmungen; ebenso sind für Zwischenmeister- und Mietwerkstätten und für Heimarbeiter besondere Bestimmungen vorhanden. Ausgenommen sind Bäckereien und Konditoreien, für die ein spezielles Gesetz besteht, sowie Volksgewerbetriebe. Die Anmeldepflicht ist festgesetzt für Betriebe mit motorischer Kraft, Betriebe mit mindestens 6 Arbeitern und für solche Unternehmungen, die Arbeiter in Zwischenmeister- oder Mietwerkstätten beschäftigen lassen. Von den vielen Gegenständen umfassenden Vorschriften können hier nur einige angeführt werden. Die Arbeitsräume müssen mindestens 21,7 Meter hoch sein und auf jedem Arbeiter muß je nach der Art des Betriebes ein Mindestmaß von 8 bis 12 Kubikmeter entfallen. Der Betriebsinhaber hat für genügende Lüftung, Belüftung und Heizung der Arbeitsräume zu sorgen, sowie dafür, daß Gase, Rauch, Staub, Ätzstoffe und andere Schadstoffe nicht in die Arbeitsräume dringen. Wände, Decken und Fußböden sind regelmäßig zu reinigen und die Wände auf Verlangen der Fabrikarbeiter jährlich einmal zu weissen. Zum Einnehmen von Mahlzeiten sind bestimmte Räume beizubehalten. Aus den eingehenden Vorschriften über Unfallverhütung ist hervorzuheben, daß die Verkäufer von Sprengstoffen, Motoren und sonstigen Maschinen verpflichtet sind, den Fabrikarbeitern anzuzeigen, in welche Betriebe sie ihre Waren verkaufen. Mit besonders schärflichen Maßnahmen kann ein Sprengstoffarbeiter bestraft werden oder es können Bestrafungen für die im gleichen Betriebe betrauten Personen eingeführt werden. Die Aufsichtsbehörde kann verfügen, daß in Maschinen von 20 Unzen, wo besonders gefährliche oder gesundheitsgefährliche Arbeiten verrichtet werden, ein Anschlag über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angebracht wird. Die Arbeitsdauer der Arbeiter kann, soweit es sich um außerordentlich gefährliche Betriebsarten handelt, durch Ministerialverordnung eingeschränkt werden. Die Arbeitszeit und Nachtarbeit der Arbeiter ist durch ein besonderes Gesetz geregelt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur höchstens 6 Stunden pro Tag und nicht länger als

4 1/2 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden. Schulpflichtige Kinder (unter 14 Jahren) dürfen in den der Fabrikaufsicht unterstehenden Betrieben nicht verwendet werden, ausgenommen, wenn sie schon vor Inkrafttreten des Gesetzes beschäftigt waren. Für besonders anstrengende oder gefährliche Arbeiten kann das Zulassungsalter erhöht oder die Verwendung jugendlicher und weiblicher Personen ganz verboten werden. In Betrieben, die 25 oder mehr Arbeiterinnen beschäftigen, muß ein heißbarer Raum zum Stillen der Kinder vorhanden sein. Die Durchführung des Gesetzes obliegt Fabrikinspektoren und Assistenten männlichen und weiblichen Geschlechts. Bei gesundheitlichen Fragen sind die Amtsärzte zuzuziehen. In landwirtschaftlichen Betrieben, Kornmühlen sowie in anderen Betrieben mit geringen Unfallgefahren wird die Aufsicht durch gemeindliche Maschineninspektoren ausgeübt.

In Norwegen wurde am 25. Juli ein Verbot der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufs von Phosphorsäurehölzchen erlassen.

In Großbritannien bringt eine Verordnung vom 2. Januar neue Vorschriften für keramische Betriebe, die bezwecken, die Gesundheitsgefährlichkeit zu vermindern und namentlich die Häufigkeit von Bleibergiftungen und Lungenerkrankheiten zu reduzieren. — Durch Verordnung vom 9. Mai wurde die Nachtarbeit von Knaben unter 16 Jahren in Betrieben mit Flamm- oder Regenerieröfen neu geregelt. — Am 9. August wurden Vorschriften über den Arbeiterschutz bei der Erzeugung von Chromsäurem und doppelchromsaurem Kalium oder Natrium herausgegeben. — Das Mindestlohngesetz von 1909 wurde am 15. August auf die Erzeugung von Nahrungsmittelkonserven und Zuckerverwert, die Mähsfabrikation, die Erzeugung von Metallgefäßen und die Leinen- und Baumwollspinnerei ausgedehnt.

In Rußland wurden am 31. März Unfallverhütungsvorschriften für industrielle Betriebe erlassen; sie betreffen die Beschaffenheit der Fabrikgebäude und Arbeitsräume, die Handhabung mit Explosivstoffen und Giften, die Sicherung der Maschinen, die Verwendung von Kindern und Frauen bei gefährlichen Arbeiten, die erste Hilfeleistung bei Unfällen und andre Gegenstände. — Eine Verordnung vom 13. April enthält Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von Bleipräparaten. In solchen Betrieben dürfen Kinder unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden und 15—17jährige Jugendliche nur bei Arbeiten, die sie nicht der Bleigefahr aussetzen. Die tägliche Maximalarbeitsdauer beträgt je nach der Gefährlichkeit der Verrichtung 5—10 Stunden. Alle Arbeiter müssen mindestens einmal monatlich ärztlich untersucht werden. Es müssen besondere Arbeits- und Ankleideräume vorhanden sein, und die Betriebsinhaber müssen Arbeitskleider beistellen und für ihre periodische Reinigung sorgen. Ebenso müssen die Arbeitslokale wie vorgeschrieben regelmäßig gereinigt werden.

In Griechenland wurde am 27. August 1913 eine Durchführungsverordnung zu dem vorjährigen Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit herausgegeben. Zwei Verordnungen vom 8. Oktober lassen gewisse Ausnahmen von den Vorschriften über Arbeitspausen und industrielle Nachtarbeit der Frauen zu.

In Spanien wurden mit Dekret vom 24. August einige Anordnungen betreffs der Arbeitsverhältnisse in Textilfabriken getroffen. Die wichtigste davon ist die Festsetzung der 60stündigen Maximalarbeitswoche.

Das Armenrecht.

Es gibt wohl wenige Menschen, die in ihrem Leben nicht schon einmal vor Gericht gewesen wären, sei es als Kläger, Beklagter, Angeklagter, Zeuge oder Sachverständiger. Für Wohlhabende und reiche Leute spielt das Vor-Gericht-Erscheinen als Kläger oder Beklagter überhaupt keine Rolle, da sie ja genug Geld haben, Rechtsbeistände anzunehmen, um sich vertreten zu lassen. Auch können sie, aus einem gefüllten Geldbeutel trotzend, Kostenvorschuße, Verläge usw. aus eigenen Mitteln anstandslos bezahlen. Jedoch für die ärmere Bevölkerung sind Rechtsanwalts- und Gerichtskosten eine erhebliche Belastung, und deswegen unterbleibt in vielen Fällen die Rechtsverfolgung eines Anspruchs, der ohne Zwangsmittel sonst nicht betreiben wäre.

Daß man der Unbemittelte seines Rechts nicht verlustig gehen, hat der Gesetzgeber für diesen im Gesetz eine Bestimmung dahingehend getroffen, daß derselbe bei Klagen und andern Rechtsverfolgungen vor dem Gerichte sich die Bewilligung des Armenrechts erwirken kann. Um dies zu ermöglichen, muß man ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts bei dem Gericht, bei dem man die Rechtsverfolgung anhängig machen will — man nennt dies das Prozeßgericht — anbringen. Einem solchen Gesuche ist ein Zeugnis der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnorts beizufügen. Dieses Zeugnis, das als Armutszugnis bezeichnet wird, muß den Stand oder das Gewerbe sowie die Familienverhältnisse des Nachsuchenden enthalten. Ebenso ist in diesem Zeugnis der Betrag der zu zahlenden direkten Staatssteuern anzugeben und das Unvermögen zur Bezahlung von Prozeßkosten ausdrücklich zu attestieren.

Die Bewilligung des Armenrechts geschieht für jede Instanz besonders. Für die erste Instanz — Amtsgerichte — gilt dies einschließlich der Zwangsvollstreckung. Für die zweite Instanz — Landgerichte — bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht mehr, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Nur gibt es Prozesse, für die als erste Instanz die Landgerichte zuständig sind, z. B. Ehegerichtsverfahren, oder wenn die Vermögens des Streitgegenstandes 600 Mk. übersteigt. Hierfür gilt das Vorhergesagte in derselben Richtung, da hier alsdann die zweite Instanz die Oberlandesgerichte bilden.

Der § 115 der Zivilprozessordnung lautet:

- Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:
1. Die einseitige Befreiung von der Verhängung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Anwälte, der Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelgebühren;
 2. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
 3. Das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Vollstreckungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, inwieweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, ein Sachverständiger und unentgeltlicher Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.
- Die Befreiung eines Rechtsanwalts wird nur dann regelmäßig bewilligt, wenn die das Armenrecht nachsuchende Partei nicht im Besitz des Prozeßgerichtes ihren Wohnort hat. Es kann aber auch das Gericht der Wahl einen Rechtsanwalt beordnen, sofern sich aus der Verhandlung oder aus der Sachlage ergibt, daß die Partei ohne erhebliche Nachteil nicht unterbünde ist, den Prozeß selbst zu führen. Im Prozeßverfahren, die durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund oder Pfleger, Liquidator, bei Alimentations- oder Erbschaftsprozessen, wird gegebenenfalls auf Antrag vom Prozeßgericht immer ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

Der Antrag um Bewilligung des Armenrechts wird unter Befreiung des von der Behörde des Wohnortes auszufüllenden Armutszugnisses

schriftlich oder auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers beim Prozeßgericht gestellt. Ein solcher Antrag muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien sowie die Sache, wegen der die Rechtsverfolgung getrieben soll, bezeichnen.

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger und den Verurteilungsläger hat zugleich für den Gegner, also auch für den Beklagten, die einseitige Befreiung von dem im § 115 unter Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

Für die zweite Instanz — Berufungsinstanz — wird das Armenrecht nur mit einer gewissen Einschränkung bewilligt. Wird eine Partei, der für die erste Instanz das Armenrecht bewilligt war, vor mit der Klage abgewiesen, so wird ihr für die Berufungsinstanz das Armenrecht nur bewilligt, wenn das Berufungsgericht nach Prüfung des gesamten Prozeßganges erster Instanz annimmt, daß in der zweiten Instanz ein günstigeres Ergebnis für die Partei erzielt werden könne. Nimmt das Berufungsgericht jedoch an, daß ein andres Ergebnis als in der ersten Instanz nicht zu erwarten sei, wird das Armenrecht verweigert und der klagenden Partei überlassen, die Berufung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Da nun vor den Berufungsgerichten Anwaltszwang herrscht, so muß der Verurteilungsläger überhaupt einen Rechtsanwalt mit Einlegung der Berufung beauftragen, und wird es sonach von dem Rate des Rechtsanwalts abhängen, ob eine Berufung Aussicht auf Erfolg hat oder nicht.

Da vor den Berufungsgerichten — wie schon angeführt — Prozesse nur durch Rechtsanwälte geführt werden können, so wird jedem Verurteilungsläger, sofern er durch ein Armutszugnis sein Unvermögen zur Bezahlung von Prozeßkosten nachweist, auf Antrag durch das Prozeßgericht ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

Nun darf aber niemand glauben, daß, wenn ihm das Armenrecht bewilligt ist, er in jedem Falle von der Zahlung von Gerichtskosten befreit ist. Das ist ein Irrtum. Die Gerichtskosten können eingezogen werden, auch wenn der mit der Klage abgewiesenen oder unterlegenen Partei das Armenrecht bewilligt war, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Wer nicht zahlen kann, muß daher an das Prozeßgericht ein Gesuch einreichen und um Niederlegung der Gerichtskosten bitten. Auf die dem Gegner zu erstattenden Kosten hat die Bewilligung des Armenrechts keinen Einfluß. Der Gegner kann seine Kosten, einschließlich der Kosten seines Rechtsanwalts, in jedem Falle von der unterlegenen Partei einziehen lassen.

Leider trauet unsre Gesetzgebung auch in diesem hier besprochenen Punkte an dem Krebschaden, daß zur Erlangung eines Armutszugnisses es an jeder legalen gesetzlichen Grundlage mangelt, nach welcher ein Armutszugnis unbedingd auszustellen ist. Es ist in das Bestehen eines Ortsgerichtes gestellt, ein Armutszugnis auszustellen oder nicht. Dies ist besonders der Fall auf den Dörfern, und hier speziell, wo der sogenannte preussische Amtsvorsteher das Zepher schwingt und der preussische Landrat die Oberherrenschaft führt. Unter den niedrigsten Gründen verweigern vielmals preussische Amtsvorsteher — und auch andre Ortsbeamte — den Arbeitern das Armutszugnis, sogar in gewöhnlichen Streitigkeiten, dort, wo keine Gewerbebehörde existieren. Gründe wie: „Sie sind ja nicht verheiratet“, „Sie haben ja 800 Mk. Einkommen“, oder: „Sie haben ja ein Haus“ usw. sind nichts Seltenes, einem Nachsuchenden das Armenrecht zu verweigern. Besonders kleine Häusler, die dazu noch fünf Zeilen Kartoffelland besitzen, haben oftmals viel Scherelei, ehe ihnen ein Armutszugnis ausgestellt wird. Es bedarf immer erst einer Beschwerde, ehe sich mancher Orts- oder Amtsvorsteher herbeiläßt, einem solchen Gesuche Folge zu geben. Steuern zahlen darf jeder Arme, fordert er aber Rechte, so bedarf es erst einer hochnotpeinlichen Prüfung, ob er dieser Rechte auch bedürftig ist. In jedem Falle dürfen sich die Arbeiter nicht so schnell abwenden lassen und müssen auf ihrer Forderung bestehen.

Auch hierbei muß wieder auf unsre alte Forderung hingewiesen werden:

Unentgeltlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Keramische Industrie

Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Zementindustrie.

I.

Um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Zementindustrie zu ergründen, veranstaltete unsre Organisation im Jahre 1912 eine Betriebsstatistik, deren Ergebnis hier kurz wiedergegeben sei.

Nach dem Bericht der Unfallberufsgenossenschaft vom Jahre 1910 waren in Reichs insgesamt 156 Zementfabriken mit 24 121 Beschäftigten vorhanden. Davon wurden durch die Statistik in 19 Zahlstellen 37 Betriebe (sind 23,7 Prozent) mit 9009 Beschäftigten (sind 37,3 Prozent) erfaßt. Auf die Sektionen der Berufsgenossenschaft verteilt, ergibt dies nachstehendes Bild:

Sektion	Zahl der vorhandenen		Von der Statistik sind erfaßt		Mithin geblieben unberührt	
	Betriebe	Beschäftigte	Betriebe	Beschäftigte	Betriebe	Beschäftigte
I. Baiern ohne Pfalz	14	1221	—	—	14	1221
II. Württemberg, Baden	19	2630	4	1266	15	1364
III. Elsaß-Lothringen, Pfalz, Hessen	11	1947	4	643	7	1304
IV. Rheinprovinz, Birtensfeld	10	1037	1	120	9	917
V. Westfalen, Hesse-Nassau	39	3068	—	—	39	3068
VI. Provinz Sachsen, Thüringen, Anhalt	16	2280	10	1519	6	761
VIII. Schlesien	12	2572	—	—	12	2572
IX. Hannover, Braunschweig	19	3729	9	2316	10	1413
X. Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein	16	5637	9	3145	7	2492
Insgesamt	156	24121	37	9009	119	15112

Von den 9009 Personen, die von der Statistik erfaßt wurden, waren 2 361, das sind 26,2 Prozent, organisiert. Die Zahl der Unorganisierten beträgt mithin 6648. Stellt man der Organisationsziffer die Gesamtbeschäftigungsziffer von 24 121 entgegen, so wären von sämtlichen in der Zementindustrie Beschäftigten 9,7 Prozent organisiert. Da sich aber nicht alle in Frage kommenden Zahlstellen an der Statistik beteiligten, dürfte sich dieser Prozentsatz noch um ein geringes erhöhen. Das gesamte Heer der Unorganisierten zählt somit etwas weniger als 2 176 0 Personen. Von den 2361 Organisierten gehörten 1904, das sind 80,4 Prozent, unserem Verband an.

Das geringe Organisationsverhältnis ist im wesentlichen auf das kulturell rückständige Menschenmaterial, das in der Zementindustrie beschäftigt wird, zurückzuführen. Die Arbeit in den Zementfabriken erfordert mit geringer Ausnahme mehr eine robuste Gesundheit und starke Knochen als Denkfähigkeit, so daß Intelligenz nur in geringem Umfange unter den Zementarbeitern zu finden ist. Für geistig regiamme Arbeiter ist die Zementindustrie mit ihrer sozialen Rückständigkeit nur eine Durchgangsstation, sofern sie nicht durch besondere Umstände festgehalten werden.

Daraus resultiert die Heranziehung der Ausländer, von denen sich wiederum nur die geistig schwerfälligen in der Zementindustrie eine bleibende Stätte aufschlagen.

So befanden sich unter den statistisch erfaßten 9009 Beschäftigten 1139 oder 12,6 Prozent Ausländer, die sich aus Österreichern, Italienern, Schweizern, Russen, Polen, Galiziern, Kroaten, Rumänen und Türken rekrutierten. Letztere wurden allerdings nur in einem Betriebe angetroffen. Ist der Prozentsatz der Ausländer auch nur ein mäßiger, so ist deren Einfluß auf das Organisationsverhältnis um so größer.

Dieser ungünstige Einfluß wird durch die vorliegende Statistik bestätigt. Die 1139 Ausländer verteilen sich auf 18 Betriebe, in denen insgesamt 4539 Personen beschäftigt wurden. Von diesen 4539 Personen waren nur 732 oder 16,1 Prozent organisiert. In den übrigen 19 Betrieben, die a u s l ä n d e r frei waren, wurden somit 4470 Personen beschäftigt, wovon 1629, das sind 36,4 Prozent, der Organisation angehörten.

Auffallend wirkt die Tatsache, daß die an der „W a s s e r k a n t e“ belegenen Zahlstellen im allgemeinen über eine bedeutend bessere Organisation verfügen als die übrigen Zahlstellen. So sind in den sechs Zahlstellen Brunsbüttelkoog, Tschöe, Lägerdorf, Stettin, Uetersen und Wolgast 48,4 Prozent der Beschäftigten organisiert, während die andern 13 Zahlstellen nur 14,4 Prozent aufzuweisen vermochten.

Die allgemeine Arbeitszeit ist in der Zementindustrie ziemlich gleichmäßig gelagert. Sie bewegt sich zwischen 8 und 10 1/2 Stunden täglich. Des Achtstundentages erfreuten sich die Arbeiter zweier Betriebe (Nr. 2 und 10). In zwei Betrieben bestand die 9 1/2stündige, in einem die 10 1/2stündige und in den übrigen 32 Betrieben die 10stündige Arbeitszeit.

Gelbe Erfolge.

Vor einiger Zeit wurde in dem Ziegelwerk Martini in Sömmerröden ein „vaterländischer Arbeiterverein“ gegründet, dem auch der Ziegeleibesitzer, der Bürgermeister, ein Tierarzt, ein Baumeister, ein Ingenieur und ein Rittmeister als Ehrenmitglieder beitreten.

Nun soll der „vaterländische Sekretär“ sein Ziel bei Martini verfolgen. Natürlich soll die Lohnkürzung nur für die „vaterländischen“ rückgängig gemacht werden. Die gelben Herrschaften erklärten, wenn der Abzug nicht zurückgenommen werde, bestiehe die Gefahr — für den Unternehmer natürlich —, daß sie wieder rot würden.

Wo bleibt die Arbeitsgemeinschaft?

Der lippische Zieglergewerkschaftsverein arrangierte im Jahre 1912 in Gemeinschaft mit dem Zentrumsverbanden der Keramarbeiter eine große „christliche“ Lohnbewegung, die ungefahr ein Drittel der gesamten Ziegelindustrie umfassen sollte.

Die Ziegeleibesitzer ließen sich aber durch dieserlei Sachen nicht beeinflussen, sie prüften die Stärke und die Mittel der Vereinigen und fanden dabei, daß sie gar nicht das Recht haben, sich als Vertreter der Ziegeleiarbeiter aufzuspielen, und daß sie auch samt ihren Forderungen nicht ernst zu nehmen seien.

„Eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den Organisationen muß zustande kommen, damit unter der Zersplitterung die Zieglererschaft nicht so sehr zu leiden hat. Und wer die Arbeitsgemeinschaft zu hintertreiben sucht, der muß von der Zieglererschaft als Feind angesehen und energig bekämpft werden.“

Im Interesse der Ziegeleiarbeiter haben wir diesem Plan zugestimmt. In Nr. 47 des „Proletariats“ vom 22. November 1913 befanden wir in einem Artikel „Arbeitsgemeinschaft“ unsere Bereitwilligkeit mit dem Schlußsatz: „Wir sind bereit, mögen es auch die andern sein.“

Hannover, den 10. Januar 1914.

In Nr. 44 Ihres Vereinsorgans „Gut Brand“ vom Jahre 1913 erschien ein Artikel, der sich mit der Notwendigkeit einer Arbeitsgemeinschaft aller Ziegler-Vereinigungen befaßte. Wir stimmten der Anregung in unserem Verbandsorgan „Der Proletarier“ sofort zu, in der Erwartung, daß der Anregung praktische Vorschläge folgten.

Unterzeichneten ersucht deshalb um Nachricht, ob und welche Schritte die Zeitung des Gewerkschafts in der Angelegenheit unternommen hat oder zu unternehmen gedenkt.

Sachschaffend
Ch. Berg.

Bis zum heutigen Tage warten wir aber vergeblich auf eine Antwort, ebenso auch auf eine Äußerung im „Gut Brand“. Es ist mithin den Gewerkschaften tatsächlich vor ihrem eigenen Gedanken dange geworden. Sie bekräftigen wohl, daß durch ein Zusammenwirken mit uns ihre paar Groschen bei einem Streik drausgehen könnten, und daß ferner die zwischen den Zieglerlärmstücken aufgerichteten Schranken weichen könnten, indem die Ziegeleiarbeiter den Willen und die Arbeitsfähigkeit der Zersplitterung einsehen würden, die durch die religiösen und patriotischen Phrasen der Ziegeleibesitzer heraufbeschworen wird.

Tarifrückige Unternehmer.

Das Geschrei der Scharfmacher und sonstiger Reaktionen gegen die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen wird in der Regel damit begründet, daß die Arbeitnehmer keine zuverlässigen Vertragskontrahenten sind und getroffene Abmachungen nicht einhalten, wenn sich bei guter Konjunktur Aussicht auf Erfolg zur Durchführung neuer Forderungen bietet.

In der Chemnitz-Stein- und Zementwarenindustrie sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen ebenfalls seit einer Reihe von Jahren tariflich geregelt und obwohl es nicht an Versuchen gefehlt hat, Bestimmungen zu durchlöchern, was aber bei der Wachsamkeit der Kollegen nicht so ohne weiteres möglich war, ist der Tarif auch von den Arbeitgebern eingehalten worden.

Die Brancheverwaltung der Arbeiter, die nahezu von sämtlichen Beschäftigten bejehet war, hat keinen Zweifel darüber gelassen, was sie von dem Vorgehen der Unternehmer denkt. Wenn die Unternehmer glauben, einen Tarifvertrag nach Belieben zu ihren Gunsten fortrücken zu dürfen, so dürfte sicher das letzte Wort nicht gesprochen sein.

Gelbe Zementwarenarbeiter.

Die gelbe Schlammslut steigt befallend bei abflauernder Wirtschaftskonjunktur. Diefelben Unternehmer, die sonst in recht ruhiger Weise über den angeblichen Terrorismus der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter zerrn, genießen sich nicht, unter Anwendung der oft verworfenen Mittel die Arbeiter in Veräbervereine zu pressen.

In einer stark bejudeten Betriebsverwaltung, in welcher der wahre Charakter dieser Art Arbeitervereine enthüllt wurde, kam der Widerwille der Arbeiter gegen den gelben Sumpf sehr marant zum Ausdruck. Hoffentlich genügt dieser Widerstand, um der Geschäftsleitung ein für allemal zu zeigen, daß die Zementarbeiter keine Lust haben, sich an der Nase herumzuführen zu lassen.

Wenig Lohn, aber viel Wagnen.

In Warmbüchen bei Hannover liegt eine Ziegelei, die einem Herrn Kaiser aus Hannover gehört. In dieser Ziegelei geht es aber recht wenig kaiserlich zu, denn der Lohn ist gering, die Arbeit schwer und das Ungeziefer zahlreich. Der Meister hatte anscheinend bei dem Abschluß den „Billigen“ markiert, und das sollen die Arbeiter nun büßen, sie sollen nicht nur billig, sondern auch willig sein.

Das sollen Kampagnelöhne für 1914 sein. Um damit existieren zu können, müssen die Arbeiter noch Geld von zu Hause mitbringen. Und das um so mehr, als das P o l g e l d 3,50 Mark wöchentlich beträgt. Dafür gibt es Erbsen und Bohnen, oder Bohnen und Erbsen. Der Kaiser erhebt das beste Brechmittel; wer kein Bedürfnis zum Erbrechen hat, muß ihn eben sehen lassen.



Geächtet.

Das Unternehmertum und die ihm ergebene und teilweise finanziell von ihm ausgehaltene bürgerliche Presse rufen seit längerer Zeit nach Erweiterung des Arbeitswilligenzuges, nach Ausnahmegesetzen gegen die organisierte Arbeitererschaft. Nicht genug damit, daß Hinbegardisten mit Revolvern, Gummiknüppeln und sonstigen Mordinstrumenten auf die Streikenden losgelassen werden, sollen diese Heiligen des Kapitals auch vor dem Anblick der Streikposten verschont bleiben.

Zu den eifrigsten Freunden dieser Nationalheiligen gehört unzweifelhaft der überwiegende Teil der Unternehmer in der Papierindustrie. Das Bestreben, die elenden Löhne und die überlange Arbeitszeit der Arbeitererschaft aufrecht zu erhalten, veranlaßt die Papierindustriellen, mit Elementen in Verkehre zu treten, deren Nähe sie sonst peinlich meiden würden.

zur Unterdrückung der Forderungen ihrer Arbeitererschaft benötigen, so müssen dieselben geschützt werden. Aus diesem Grunde beschloß die Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes deutscher Papier- und Zellstofffabrikanten in Straßburg, einen Antrag auf erhöhten Arbeitswilligenzuschuß an die Reichsregierung zu richten.

Dieselben nach Knebelungsgesetzen für die Arbeitererschaft schreienden Unternehmer scheuen sich aber nicht, das Koalitionsrecht für sich in vollstem Maße auszunutzen, ihre Arbeitererschaft sowie ihre unbequemeren Konkurrenten nach allen Regeln der Kunst durch schwarze Listen usw. zu terrorisieren.

In seinem Jahresbericht 1909/10 gibt der „Verein deutscher Papierfabrikanten“ die Praxis des „Schwarze-Listen-Systems“ mit folgenden Sätzen zu: „Anschließend sind verschiedene Vertrauensbrüche durch Vertreter der Mitgliedsfirmen begangen worden.“

Man muß es den Papierindustriellen lassen, sie haben verstanden, in ausgiebigem Maße ihre Arbeitererschaft durch schwarze Listen zu ächten. Wir erinnern an die Verfolgung der streikenden Kollegen der Firmen Heinrich Beda in Würzen, Fues in Hanau, Knoedel und Schmidt in Lambrecht usw.

Zur Beachtung!

Der Papiermaschinenführer Eduard Lobbeck, vorher ange stellt in der Zellstofffabrik Waldhof-Tilfit, ist bei uns vertragsbrüchig geworden, indem er sich der von ihm eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch plötzlichen unangemeldeten Austritt entzogen hat.

Zellstofffabrik Raguit, Aktiengesellschaft.

Durch dieses Inserat will die Firma den Arbeiter doch nur wirtschaftlich schädigen, sie will damit erreichen, daß er keine seinen Leistungen entsprechende Stellung erhält oder, wenn er bereits eine solche inne hat, wieder entlassen wird. Ob der Arbeiter seine Stellung ohne Grund oder mutwillig verlassen hat? Warum gibt die Zellstofffabrik Raguit nicht auch die Gründe bekannt, die zur Aufgabe der Arbeitsstelle führten?

Die Unternehmer, die beständig über den Terrorismus der Arbeitererschaft kreischen, nach Polizei und Staatsanwaltschaft rufen, hätten allen Grund zu schweigen. So terroristisch kann die Arbeitererschaft gar nicht denken, wie die Unternehmer handeln.

Trag 2 1/2 bis 6jähriger Tätigkeit bei der Firma Knoedel und Schmidt in Schönbühl wurden drei Arbeiterinnen entlassen, weil sie das Unglück hatten, jungen Staatsbürgern das Leben zu spenden. So handelt das überpatriotische Unternehmertum der Papierindustriellen, das sich nicht genug über den proletarischen Geburtenrückgang entrüsten kann.

Das Ideal untrer Papierindustriellen ist die schrankenlose Ausbeutung und Knechtung ihrer Arbeitererschaft. Wer sich dagegen auflehnt, muß ausgehungert werden. Er ist ein Hezer und Wühler, also reif fürs Zuchthaus.

Die Papierarbeitererschaft hat alle Ursache, sich über solche erniedrigende Behandlung von Seiten der Unternehmer zu empören und geschlossen und solidarisch für aufständige Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu kämpfen und dem Unternehmertum gegenüber ihre wirtschaftliche Freiheit zu schützen.

Aus dem Reiche des Papiermagnaten Günther in Greiz.

Die Firma Günther in Greiz genießt nicht nur wegen ihrer Organisationsfeindschaft, sondern auch wegen ihrer Wohlfaßereicherungen unter der Papierarbeitererschaft einen gewissen Weltruh. Besonderen Wert scheint Herr Günther darauf zu legen, daß seine Wohlthätigkeiten in alle Welt hinausposaunt werden.

Die Firma Günther hat ferner in der letzten Zeit von ihrem Straßensystem einen zu reichlichen Gebrauch gemacht. Einem Maschinenführer war ohne sein Verschulden die Maschine warm gelaufen, übrigens das erste Mal während seiner 10jährigen Tätigkeit.

Die Güntherische Arbeitererschaft mag hieraus die Lehre ziehen und auf wertlose Pappendeckel sowie auf sonstige Gnadenbescheidene Verzicht leisten, dafür aber auskömmliche Löhne fordern.

Trotz dieses schroffen Vorgehens der Firma hat sie eine ungeheure Angst vor der gewerkschaftlichen Organisation ihrer Arbeitererschaft. Aus diesem Grunde hat sie ein Spitzelsystem eingerichtet, um das sie von jeder politischen Geheimtätigkeit bewacht werden könnte.

Am 27. März war es nach langem Bemühen gelungen, eine größere Anzahl Kollegen der Güntherischen Wude in einer Betriebsversammlung

Vorlage für den Verbandstag in Stuttgart.

Der Verbandstag in Dresden gab folgendem Antrage von Neuring und Genossen (L 12) seine Zustimmung:

„Der Verbandstag möge beschließen, daß eine Kommission, bestehend aus Vertretern, besoldeten Geschäftsführern und unbesoldeten Bevollmächtigten, unter Hinzuziehung des Vorstandes in eine eingehende Prüfung aller organisatorischen Einrichtungen des Verbandes eintritt und dem nächsten Verbandstag einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstattet.“

Diese Kommission hat im Dezember v. J. getagt und unterbreitet dem Verbandstag in Stuttgart nachfolgenden

Entwurf eines Verbandsstatuts.

Wir geben hiermit zum Zwecke der Diskussion den Mitgliedern von der Vorlage Kenntnis.

Statut

des

Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Name des Verbandes.

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands“ und hat ihren Sitz in Hannover.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

1. Der Verband hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf Grund des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- b) Gewährung von Erwerbslosenunterstützung am Orte und auf der Reise;
- c) Gewährung von Umzugs- und Sterbegeld;
- d) Unterstützung an solche Mitglieder, welche durch ihr Eintreten für die Grundfänge des Verbandes gemindert werden;
- e) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrag und der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erwachsen;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises sowie des Verkehrs- und Herbergswesens;
- g) Aufnahme statistischer Ermittlungen;
- h) Pflege der Bildung und der Geselligkeit unter den Mitgliedern und ihren Familien;
- i) unentgeltliche Vierung des Verbandsorgans „Der Proletarier“.

Wer ist zum Beitritt berechtigt?

§ 3.

1. Zum Beitritt berechtigt sind die Arbeiter und Arbeiterinnen, die in einer der folgenden Gewerbearten beschäftigt sind:

1. Abteilung:

Fabriken der chemischen Großindustrie, Kalisalzfabriken und sonstige Verfertigung chemischer Präparate; Farbmateriale-, Farb-, Papiell- und Krebstofffabriken, Anilin- und Teerfarbenfabriken, Herstellung sonstiger Steinkohlenteerderivate; Pulver- und sonstige Explosivstoff-, Zündwaren- und Bündholzfabriken; Fabrikation künstlicher Düngstoffe, Mäulberbetriebe und Desinfektionsanstalten; Holzsohlen-, Holzter- und Kugelhölzerei; Fettspinnereien, Talgsmelzen und Seifenfabriken; Seearin-, Paraffin- und Wachsterefabriken; Kohlensteinschmelzen, Petroleumraffinerien, Tranbrennereien, Maschinenöl- und Brennölfabriken, Fabrikation ätherischer Öle, Firnis-, Pitt- und Leimfabriken, Dachpfl- und Dachpappenfabriken; Gummi- und Guttaperchawarenfabriken, Herstellung von Gummierzeugnissen und Abstreifen, Zellulose-, Zellulosewaren- und Kunstseidefabriken; Imprägnierungsanstalten und Schallplattenfabriken.

2. Abteilung:

Zellulose-Fabriken, Holz-Schleifereien, Lumpen-Sortieranstalten, Papier- und Pappenfabriken, Strohstoff-Fabriken, besondere Papierarten, Delpapier, Steinpappe, Papiermaché, Bunt- und Luxuspapiere, Tapetenfabriken, Blumen-, Blätter-, Palmen- und Kugelfeder-Fabrikation, Violon-, Kunstleder-, Lederbuch- und Buchstichfabriken, Bettfedernfabriken.

3. Abteilung:

Gewinnung von Kies und Sand, Kalk- und Kreidebrüche, Traßgräber, Zement- und Traßfabriken, Gewinnung von Gips usw., Verfertigung von Zementwaren und Gipsdielen, Lehm- und Tongrüberzien, Massebereitung für Tonwaren, Koalingsbräuerien und Mästmühlen, Quarz- und Glasurmühlen, Ziegeleien, Tonwarenfabriken, Kunststein-, Mägen-, Kohlen-, Schlacken-, Schamotte-, Schwemms-, Tuff- und Specksteinfabriken.

4. Abteilung:

Molkereien und Käseereien, Geflügelmältereien, Stärke- und Stärkezuckerfabriken, Eßigfabriken und Melassefabriken, Kartoffeltrocknungsfabriken, Nahrungsmittel- und Nudel-fabriken, Kaffeebrennereien, Kaffeezurrogat-, Getreide- und Malzfabriken, Fischkonserven-, Räucher- und Marinier-Anstalten, Kraftfutterfabriken, Margarinefabriken, Schmalz-raffinerien, Speiseöl- und Speisefettabriken, Konserven- und Senffabriken, Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Eis-fabriken.

2. Die Mitglieder haben das Recht für sich als rechtsverbindlich anzuerkennen. Mitglieder, die aus ihrem gewerblichen Arbeitsverhältnis scheiden, können Mitglieder des Verbandes bleiben.

Vom Beitritt und Uebertritt sind Personen auszuschließen, die infolge ihres Verhaltens oder ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Beschäftigung in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht nachkommen oder in ein solches nicht mehr eintreten können.

Beitrittsgeld und Mitgliedsausweis.

§ 4.

Jedes eintretende Mitglied hat 50 Pf. Eintrittsgeld zu entrichten und erhält für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte. Nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres wird ein Mitgliedsbuch ausgestellt. Das Mitgliedsbuch dient als Ausweis der Mitgliedschaft, wird vom Verband mit einem Umschlag geliefert und bleibt Verbandsigentum.

§ 5.

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt zunächst durch die Bevollmächtigten provisorisch. Ueber die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Etwa Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Ausschluß zu.

2. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innerhalb acht Tagen vom Vorstande keine Zurückweisung stattgefunden hat.

§ 6.

Mitglieder, die durch Nichterfüllung ihrer Pflichten der Mitgliedschaft verlustig gegangen sind, können nicht durch Nachzahlung ihrer Beitragsschuld als alte Mitglieder gelten, sondern müssen, wie jedes neu eintretende Mitglied, die Wartezeit überstehen, bevor ihnen eine Unterstützung aus Verbandsmitteln gewährt werden kann.

Verlust des Mitgliedsbuchs und Ersatzbücher.

§ 7.

1. Bei Verlust des Mitgliedsbuchs ist vom Vorstande gegen Entrichtung von 50 Pf. ein neues Buch auszustellen, falls das Mitglied nicht mehr als acht Wochen mit dem Beitrage rückständig ist und die Höhe der empfangenen Erwerbslosen-Unterstützung oder des Umzugsgeldes nachweisen kann. Andernfalls ist das Mitglied als neu aufgenommen zu betrachten und unterliegt der Wartezeit.

2. Für vollgesteuerte Mitgliedsbücher werden neue mit dem Bemerkt „Ersatzbuch“ verabsolgt.

Uebertrittsbestimmungen.

§ 8.

1. Personen, die vor ihrem Eintritt einer andern Gewerkschaft angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, wird die Dauer der Mitgliedschaft auf die bei uns geltenden Wartezeiten angerechnet. Wenn die Organisation, welcher der Ueber-tretende angehört, keine Erwerbslosen-Unterstützung gewährt, so hat der Ueber-tretende die Wartezeit für den Bezug der Erwerbslosen-Unterstützung erst durchzumachen.

2. Mitglieder, die zu einer andern Organisation über-treten, die Erwerbslosen-Unterstützung nicht leistet, infolge eines Arbeitswechsels aber wieder in den Verband der Fabrikarbeiter zurückkehren, treten in sämtliche vor dem Uebertritt in die andre Organisation erworbenen Rechte wieder ein.

3. Die in der früheren Organisation gezahlten niedrigeren Beiträge werden in ihrem Wert auf unsere Beiträge umgerechnet.

4. Bücher für übertretende Personen werden vom Verbands-vorstand ausgestellt; diesem ist das Buch des Ueber-tretenden einzufinden.

5. Die Bücher für übertretende Personen werden vom Vorstand unentgeltlich verabfolgt.

Beiträge.

§ 9.

1. Der Beitrag beträgt 45 Pf. pro Woche für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder. Für männliche Mitglieder unter 18 Jahren beträgt der Beitrag ebenfalls 25 Pf. pro Woche.

2. Erwachsene männliche Mitglieder können einen Beitrag von 55 Pf. pro Woche leisten, wodurch sie einen Anspruch auf höhere Unterstützung erhalten.

3. Weiblichen und jugendlichen männlichen Mitgliedern steht es frei, den 45-Pf.-Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch sie sich einen Anspruch auf die Unterstützungen dieser Beitragsklasse erwerben.

4. Die jugendlichen männlichen Mitglieder, die 25 Pf. Beitrag zahlen, müssen mit dem 18. Lebensjahr in die höhere (ordentliche) Beitragsklasse eintreten.

5. Tritt ein männliches Mitglied aus der 45-Pf.-Klasse in die 55-Pf.-Beitragsklasse ein, so werden die früher geleisteten niederen Beiträge gezahlt. Tritt ein Mitglied der 25-Pf.-Klasse in die höhere über, dann werden die niederen Beiträge in folge der höheren Klasse ungerechnet.

6. Die höheren Unterstützungen kommen jedoch erst dann zur Auszahlung, wenn in 52 aufeinanderfolgenden Wochen der höhere Beitrag geleistet wurde.

7. In jedem sechsten Jahre ist ein 53. Beitrag zu entrichten.

Extrabeiträge.

§ 10.

1. Vorstand und Ausschluß haben das Recht, einen Extrabeitrag auszusprechen, wenn an die Verbandskasse außerordentliche Anforderungen gestellt werden; sie können darüber eine Ur-abstimmung herbeiführen.

2. Den Zahlstellen steht das Recht zu, mit Zustimmung des Vorstandes für im Statut festgelegte Verbandszwecke einen lokalen Extrabeitrag zu erheben.

Quittieren der Beiträge.

§ 11.

Die erfolgte Beitragszahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke bestätigt. Die Quittungsmarke muß an der dafür bezeichneten Stelle des Mitgliedsbuchs eingeklebt werden. Die gelösten Beitragsmarken sind beim Einleihen gleich ab-zustempeln, und zwar so, daß die Marke und der leere Raum davon berührt werden. Das Fehlen des Stempelabdrucks in dem leeren Raum gilt als Beweis für die nicht erfolgte Zahlung.

Beitragsleistung beim Bezug von Unterstützungen.

§ 12.

Die Beiträge sind bei Auszahlung der Streit-Unterstützung und allen statutenmäßig zu gewährenden Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Ruhen der Beitragspflicht.

§ 13.

1. Während militärischer Übungen ruht die Beitrags-pflicht. Während nachgewiesener Arbeitslosigkeit sowie bei arbeitsunfähigen Kranken ruht die Beitragspflicht für dreizehn Wochen, wenn in dieser Zeit Erwerbslosen-Unterstützung nicht bezogen wird; in besonderen Fällen kann Beitragsbefreiung auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand für 26 Wochen gewährt werden, wenn das Mitglied nicht für die Erwerbslosen-Unterstützung bezugsberechtigt ist.

2. Für Mitglieder, bei denen die Beitragspflicht ruht, werden für die fehlenden Beitragsmarken vom Vorstande ge-leserte Freimarke gestellt. Diese Marken sind nur von den Bevollmächtigten einzuliefern.

3. Mitgliedern, die durch Unfälle in Not geraten sind, kann der Beitrag auf ihren Antrag bis zu 13 Wochen gestundet werden.

4. Mitglieder, die, ohne um Beitragsstundung nachgesucht zu haben, mit ihren Beiträgen länger als 8, aber nicht länger als 13 Wochen im Rückstande sind, können die restierenden Bei-träge nachzahlen, jedoch für die nächsten 13 Wochen keinerlei Unterstützung aus der Verbandskasse beziehen.

5. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft invalide geworden, d. h. auf Grund ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht

mehr in der Lage sind, ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns zu verdienen, oder infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer andern gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, sowie Mitglieder, die infolge ihres Ver-haltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind, haben einen Wochenbeitrag von 10 Pf., weibliche 5 Pf. zu bezahlen und dafür nur Anspruch auf Vierung des „Proletariers“, Umzugsgeld, Rechtsschutz und Sterbegeld.

6. Mitglieder, die zum Militär eingezogen werden oder ins Ausland reisen und sich ordnungsmäßig am Wohnort ab-gemeldet haben, können vierzehn Tage nach vollendeter Dienst-zeit oder ihrer Rückkehr dem Verband unentgeltlich wieder bei-treten; den zum Militär eingezogenen Mitgliedern ist das alte Mitgliedsbuch annehmen und der Verbandsvorstand ein-zufinden. Die vor der Abreise von der Abmeldung ins Ausland geleisteten Wochenbeiträge werden nach vollzogener An-meldung in Anrechnung gebracht.

Austritt und Ausschluß.

§ 14.

Die freiwillige Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn dieselben

- a) länger als 13 Wochen mit ihren Beiträgen für den Verband im Rückstande sind;
- b) sich weigern, die vom Vorstand und Ausschluß aus-geschriebenen Extrabeiträge zu leisten;
- c) sich weigern, die in den Mitglieder-Versammlungen von Zahlstellen beschlossenen, vom Vorstande gutgeheißenen Extrabeiträge zu bezahlen;
- d) sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die eine grobe Schädigung des Verbandes oder der Interessen seiner Mitglieder in sich schließen oder dem Verbandsinteresse entgegenwirken;
- e) durch betrügerische Vorpostenleistungen sich Unterstützungen verschaffen;
- f) den Anordnungen des Verbandsvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten;
- g) durch widerrechtliches Aneignen von Eigentum des Ver-bandes denselben schädigen. (Hierbei bleibt der Ver-bandsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

Der Ausschluß von Mitgliedern wird auf Antrag der Zahl-stellenleitung oder Mitglieder-Versammlung vom Verbands-vorstand vorgenommen. Die Zahlstellenleitung hat dem Aus-geschlossenen von ihrem oder dem Beschlusse der Mitglieder-Versammlung sofort Kenntnis zu geben. In besonderen Fällen kann der Ausschluß vom Verbandsvorstand auch ohne Antrag einer Zahlstellenleitung oder Mitglieder-Versammlung vorgenommen werden. Dem Ausschlossenen steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluß beim Verbandsvorstand zu erheben. Stimmt dieser dem Ausschlußantrage zu, kann innerhalb weiterer 14 Tage Beschwerde beim Verbandsausschluß eingeleitet werden.

Mit dem Ausschluß erlöschen alle Rechte an den Verband und insbesondere an das Verbandsvermögen.

Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung hier-über trifft der Vorstand resp. der Ausschluß.

Unterstützungen.

§ 15.

1. Alle im Statut vorgesehenen Unterstützungen des Verbandes sind freiwillig gewährte Leistungen; einen klagen Rechtsanspruch darauf haben die Mitglieder nicht.

2. Die Gewährung von Erwerbslosen-Unterstützung, Um-zugsgeld, Sterbegeld usw. kann nicht durch Vorauszahlung der Beiträge erreicht werden.

Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 16.

1. Mitglieder, die durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit erwerbslos geworden sind, dem Verbands ununterbrochen 52 Wochen angehören und wenigstens 52 Wochenbeiträge ent-richtet haben, können auf der Reise oder am Orte Erwerbslosen-Unterstützung in Form von Kranken-, Arbeitslosen-Unterstützung oder Reisegeld erhalten.

2. Mitglieder, die Gastwirt, Händler oder als sonstige Ge-werbetreibende selbständig sind, sowie Mitglieder, die nur Stunden des Tages oder nur einige Tage in der Woche be-schäftigt sind, können nur im Falle der Krankheit Erwerbs-losen-Unterstützung beziehen.

3. Die Unterstützung richtet sich in Höhe und Dauer nach der Dauer der Mitgliedschaft bzw. nach der geleisteten Beiträge. Die für eine Klasse festgesetzte Höchstsumme kann in 65 aufeinanderfolgenden Wochen nur einmal bezogen werden.

4. Für Sonntage wird Unterstützung nicht ausbezahlt. Auch gelangen halbe Tage nicht zur Auszahlung.

5. Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt:

Wochenbeiträge	Bezugszeit	Summende bei Wochenbeiträgen					
		von 25 Pf.		von 45 Pf.		von 55 Pf.	
		pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen
52	24	50	12,-	100	24,-	120	28,80
130	42	55	23,10	110	46,20	130	54,60
208	42	60	25,20	120	50,40	140	58,80
286	42	65	27,30	130	54,60	150	63,-
364	42	70	29,40	140	58,80	160	67,20
442	48	75	36,-	150	72,-	180	86,40
520	60	75	36,-	150	90,-	200	120,-

6. Hat ein Mitglied innerhalb der letzten 65 Wochen für die ihm in seiner Klasse zustehende Bezugszeit Erwerbslosen-Unterstützung erhalten, dann ist es ausgetreten und hat keinen Anspruch mehr. Beträgt es nur einen Teil, dann steht ihm der Restbetrag noch zu. Das Mitglied kann dann zusammen mit dem früher bezogenen Teil die ihm zustehende Höchstsumme erhalten.

Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosen-Unterstützung erst wieder beziehen, wenn sie vom ersten Unterstützungs-tage an in den verflochtenen 65 Wochen wiederum 65 Wochen-beiträge geleistet haben.

Die verflochtenen 65 Wochen sind immer von dem Tage an zurückzurechnen, für den wiederum Erwerbslosen-Unterstützung beanprucht wird.

7. Rückt ein Mitglied während des Bezuges von Unter-stützung in eine höhere Unterstützungsstufe, so kann es den in dieser Klasse geltenden Unterstützungsbeitrag nur für so viel Tage erheben, als ihm noch an der taraxunsmäßigen Bezugs-zeit fehlt.

Sämtliche Beitragsmarken, Gelder, Post- und andre Quittungen sind bei der Revision vorzulegen.

3. Die Gauleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Zahlstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.

4. Außer für Zwecke des Verbandes, die sich aus dem Statut ergeben, dürfen Barmittel ohne ausdrückliche Genehmigung des Hauptvorstandes aus der Kassa nicht verwendet werden.

5. Die Zahlstellen können zur Deckung lokaler Ausgaben von jeder Beitragsmarkte a 55 Pf. 10 Pf., von jeder Beitragsmarkte a 45 Pf. 8 Pf. und von jeder Beitragsmarkte a 25 Pf. 4 Pf. verwenden.

6. Das Eintrittsgeld sowie die Einnahme aus Invaliden- und Extrabeiträgen muß voll an die Hauptkasse eingekassiert werden.

Ein erhöhtes Eintrittsgeld darf von den Zahlstellen nicht erhoben werden.

7. Sämtliche Gelder sind nach Abzug der den Zahlstellen zustehenden Summen sofort nach Abschluß der Quartalsabrechnung der Hauptkasse zu überweisen.

8. Alle nicht zur Auszahlung von Unterstützungen notwendigen Gelder sind monatlich der Hauptkasse zu überweisen. Nachdem der Betrag für das letzte Monat des Quartals überwie sen, ist die Quartalsabrechnung einzufenden.

9. Der erste Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich von der Ueberweisung oder der Absendung des Geldes an den Kassierer zu überzeugen, indem er sich den Postlieferungschein oder die Ueberweisungsbelege von dem zweiten Bevollmächtigten vorzeigen läßt. Die beim Vorstand eingehenden Geldsummen werden in der folgenden Nummer des „Proletariers“ quittiert.

10. Das vom Vorstande zu liefernde Material (Mitgliedskarten, Mitgliedsbücher, Protokolle, Mitgliedkalender und alle Wert sachen) wird an den ersten Bevollmächtigten geliefert, der es dann dem zweiten Bevollmächtigten, aber nur gegen Empfangs bescheinigung der überlieferten Stück- und Wertzahlen, einhändig

Allgemeines.

§ 24.

Die verschiedenen Geschäftsbücher der Zahlstellen sind in gleicher Weise einzurichten und zu führen, und sind deshalb die einzelnen Zahlstellen vom Vorstande mit den nötigen Anweisungen über die verlangte Buchführung zu versehen, auch hat der Vorstand die Bücher zu liefern; ebenso werden die Marken, Mitgliedskarten, Mitgliedsbücher, Kontrollkarten, Mahndbriefe an säumige Zahler, Ausnahmehefte, Stempel und Stempel für Hilfskassierer vom Vorstande geliefert.

Gauerteilung und Gauvorstände.

§ 25.

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und der Zahlstellen in allen Verbandsgeschäften ist das Gebiet des Deutschen Reiches in 15 Gaubezirke eingeteilt, für die besondere Gauvorstände eingesetzt sind, denen die Führung der Geschäfte obliegt.

2. Der Gauvorstand besteht aus sechs Personen: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und vier Beisitzern. Die Gauvorsitzenden werden aus Verbandsmitteln besoldet. In Gauen, in denen zwei besoldete Personen tätig sind, ist der zweite Gauleiter Gaukassierer; wo nur eine Person angestellt ist, führt diese die Kassa.

Die Amtsdauer der unbesoldeten Gauvorstandsmitglieder beträgt zwei Kalenderjahre. Die Wahl wird von der Zahlstelle vorgenommen, in der der Gau seinen Sitz hat.

Der Gauvorstand überwacht in seiner Gesamtheit die Tätigkeit seiner einzelnen Mitglieder. Zu diesem Zwecke finden je nach Bedarf Sitzungen und Revisionen der Gaukasse statt.

3. Die Abrechnung der Gaukasse hat vierteljährlich zu erfolgen.

4. Die Aufgaben der Gauvorstände sind folgende:

- 1. Leitung und Förderung der Agitation und Ausbau der Organisation in den Zahlstellen ihres Gaus;
2. den Hauptvorstand und die Zahlstellen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen zu unterstützen;
3. die Verwaltungs- sowie sonstigen Einrichtungen der Zahlstellen zu prüfen, den Bevollmächtigten und den Funktionären des Verbandes - wenn notwendig - Weisungen über die beste und praktischste Art der Erledigung der Verbandsarbeiten zu erteilen;
5. Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge.

Vorstand.

§ 26.

1. Der Verband hat zur Führung der Verbandsgeschäfte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus fünfzehn Personen - von denen sieben zu besoldeten sind - dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Kassierer, zwei Sekretären, dem Redakteur und acht unbesoldeten Beisitzern. Die besoldeten Vorstandsmitglieder werden von dem Verbandstage und die Beisitzer von derjenigen Zahlstelle, wo der Vorstand seinen Sitz hat, in besonderen Wahlgängen per Stimmzettel gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es nicht auf dem Verbandstage anwesend ist.

Die Amtsdauer des Vorstandsvorstandes währt von einem Verbandstage bis zum andern.

Der Sitz des Vorstandsvorstandes ist Hannover.

2. Tritt aus irgendeinem Grunde ein Vorstandsmitglied aus, so ist, wenn notwendig, der Vorstand und Ausschuß berechtigt, bis zum nächsten Verbandstage eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Der Vorstandsvorstand hat die Aufgabe, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Der erste Vorsitzende, in dessen Befehlsmacht der zweite Vorsitzende, vertritt den Verband nach innen und außen.

4. Zur Gültigkeit von Geschäften rechtsverbindlicher Natur sind die Unterschriften des ersten und zweiten Vorsitzenden und eines Sekretärs oder des ersten Kassierers erforderlich.

5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind in ihren amtlichen Handhabungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, welche durch Bestimmungen des Statuts fest und zweifellos geregelt sind.

6. Von der Zahlstelle, in der der Verband seinen Sitz hat, sind drei Revisoren in derselben Weise und auf dieselbe Zeitdauer wie die Beisitzer zu wählen.

Die Revisoren haben allmonatlich mit einem der Vorsitzenden oder der Sekretäre eine Revision der Hauptkasse vorzunehmen. Ueber jede Revision ist dem Ausschuß schriftlich zu berichten.

7. Außer den drei am Verbandsort gewählten Revisoren wählt der Verbandstag eine dreigliedrige Revisionskommission, deren Mitglieder an verschiedenen Orten wohnen müssen. Diese haben mindestens jährlich einmal eine Revision der Hauptkasse vorzunehmen und dem Ausschuß Bericht zu erstatten.

8. Der Vorstand ist verpflichtet, vierteljährlich die Abrechnung aufzustellen und in einer entsprechenden Anzahl Druckexemplare dem Ausschuß, den Gauvorständen und den Zahlstellen zuzustellen. Die Abrechnung muß mindestens im zweiten Monat nach Quartalsabluß erfolgen.

9. Der Vorstand hat das Recht, unter Zustimmung des Ausschusses Gauleiter und Hilfsarbeiter anzustellen; deren Besoldung richtet sich nach der vom Verbandstage angestellten Gehaltskala; die zu besetzenden Stellen sind im „Proletarier“ zur Bewerbung auszusprechen.

Verbandsvermögen.

§ 27.

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder, den Eintrittsgeldern und den Kapitalszinsen.

2. Aus der Hauptkasse werden alle Ausgaben für die sich aus dem Statut ergebenden Verbandszwecke und zur Unterhaltung der Verbandsinstitutionen bestritten, soweit sie nicht den Lokalkassen der Zahlstellen vorbehalten und durch Statut auferlegt sind.

3. Das Ausleihen von Verbandsgeldern (der Hauptkasse wie der Lokalkassen) an Mitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

4. Die Geldbestände des Verbandes müssen zinsbar angelegt werden, soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden. Die Kündigungen und Erhebungen von Geldern dürfen nur vom Kassierer im Beisein des ersten oder zweiten Vorsitzenden erfolgen, und müssen die Vereinbarungen danach getroffen werden. - In derselben Weise sind die Gelder in den Lokalkassen zu belegen und zu erheben.

Verbandszeitung.

§ 28.

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Vorstandes, zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen und zur Aufklärung der Mitglieder gibt der Verband eine wöchentlich am Sitz des Verbandes erscheinende Zeitung unter dem Namen „Der Proletarier“ heraus. Der Redakteur wird auf dem Verbandstage gewählt, an den er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat und auf dem er persönlich anwesend sein muß.

2. Die Zeitung wird jedem Mitgliede unentgeltlich geliefert. Die Lieferung wird eingestellt, wenn die Mitglieder mit ihren Beiträgen länger als 13 Wochen restieren, ohne Stundung oder Befreiung von den Beiträgen beantragt zu haben.

3. Einzelmitglieder, die ihre Beiträge direkt an die Hauptkasse zahlen, erhalten die Zeitung alle Woche zugefandt. Diese haben somit ihren jeweiligen Aufenthaltsort bzw. ihre Empfangsadresse beim Vorstandsvorstande rechtzeitig anzuzeigen.

4. Die Bevollmächtigten haben am Ende eines jeden Monats bei der Expedition des „Proletariers“ für die Zahlstellen notwendigen Exemplare zu bestellen, wobei zu beachten ist, daß nicht mehr Exemplare bestellt werden, als Mitglieder vorhanden sind.

5. Alle Beschwerden über die Redaktion, als dem Vorstand entgegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an den Ausschuß eingelegt werden.

6. Der Vorstand hat alle die Zeitung betreffenden geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen.

7. Berichte aus den Zahlstellen, die kein öffentliches Interesse besitzen, finden im „Proletarier“ keine Aufnahme.

Verbandsausschuß.

§ 29.

1. Zur Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes wird ein Ausschuß von sieben Personen gebildet, der zugleich als die höchste permanente Instanz des Verbandes über Beschwerden der Mitglieder zu entscheiden hat.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist nur die Berufung an den Verbandstag zulässig.

2. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Verbandstag gewählt. Der zu Wählende muß auf dem Verbandstag anwesend sein. Die übrigen sechs Mitglieder des Ausschusses werden per Stimmzettel von den Mitgliedern der Zahlstelle gewählt, der der Vorsitzende angehört. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit die einzelnen Branchen im Ausschuß vertreten sind. Die Amtsdauer währt von einem Verbandstage bis zum andern.

3. Ausschußmitglieder dürfen nicht Verbandsangestellte oder Mitglieder der Ortsverwaltung sein.

4. Vorstand und Ausschuß müssen sich in verschiedenen Zahlstellen befinden.

5. Ueber seine Tätigkeit hat der Ausschuß an den Verbandstag Bericht zu erstatten.

Verbandstage und Konferenzen.

§ 30.

Zur Entgegennahme von Mitgliedsberichten, zur Förderung des Verbandszweckes sowie zur Erledigung von Verbandsgeschäften hält der Verband Verbandstage und Konferenzen für einzelne Bezirke oder Bezirke ab.

Verbandstage.

§ 31.

1. Alle zwei Jahre findet ein regelmäßiger Verbandstag statt. Den Ort bestimmt der Verbandstag. Den Termin desselben bestimmt der Vorstand. Der Verbandstag hat die Abänderung der Statuten vorzunehmen und nur in außerordentlichen Fällen, in denen die Existenz des Verbandes bedroht ist, kann der Vorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß eine Aenderung der Statuten vornehmen.

2. Zahlstellen von 1000 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Orte, an denen mehr als 1000 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1000 Mitglieder vereinigt.

3. Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als Stellvertreter gilt, wer nach dem gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

4. Die Delegierten haben sich durch ein vom Vorstandsvorstand auszustellendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimieren.

5. Die Feststellung der Wahlkreise liegt dem Vorstand ob und hat dieselbe nach der geographischen Lage zu erfolgen. Der Wahlkreiseinteilung ist die Zahl der zahlenden Mitglieder der zuletzt veröffentlichten Abrechnung zugrunde zu legen.

6. Ein außerhalb eines Wahlkreises wohnender Kollege kann nur dann als Verbandsstags-Delegierter gewählt werden, wenn in dem Wahlkreise selbst sich ein Kollege um das Mandat bewirbt. Doppelkandidaturen für den Verbandstag sind unzulässig.

7. Für jeden Wahlkreis ist ein Vorort zu bestimmen. Die Wahl sind alle Kandidaten zu melden und sind vom Vorort aus alle gemeldete Kandidaten den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

8. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, die nicht länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und die vom Vorstand und Ausschuß ausgeschriebenen sowie in den Mitgliederversammlungen beschlossener und vom Vorstand gutgeheißenen Extrabeiträge entrichtet oder um Stundung nachgesucht und diese erhalten haben.

9. Anträge an den Verbandstag können nur von Verbandskörperchaften gestellt werden. Die Anträge sind mindestens zwei Monate vor dem Verbandstage an den Vorstand zu senden und von diesem in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

Die Wahl von Delegierten zu den Verbandstagen.

§ 32.

1. Die Wahl von Delegierten zu den Verbandstagen ist an einem vom Vorstande zu bestimmenden Sonntage vorzunehmen. Mitgliedern, die am Wahlsonntag arbeiten, wird die Wahl an einem andern Tage ermöglicht. Beginn und Ende der Wahlhandlung werden in der zu erlassenden Bekanntmachung der Wahl festgesetzt.

2. Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden bezirklichen Wahlbezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Neben zimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

3. Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst sowie die Ernennung der Wahlvorstände und Listenführer durch die Zahlstellenleitung zu erfolgen.

4. Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokale ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl von der Zahlstellenleitung bekanntzugeben.

5. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben, Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte legitimiert.

6. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und Listen, das heißt, die Wähler sind in eine in den Wahllokale auszuliegende Liste einzutragen.

7. Bei Abgabe des Stimmzettels ist das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte vorzuzeigen und auf der inneren Seite des Umschlages des Buches durch Stempelabdruck die Teilnahme an der Wahl zu bestätigen.

8. Zahlstellen, die mehrere Delegierte zu wählen haben, wählen diese in einem Wahlgange. Als gewählt ist der zu betrachten, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

9. Die Stimmzettel sind bis zum Schluß des Verbandstags zwecks Erledigung etwaiger Proteste aufzubewahren.

10. Kein Mitglied darf da, wo ein Delegierter zu wählen ist, mehr als eine Stimme abgeben.

11. Ueber den Wahlgang ist ein Protokoll, von den Bevollmächtigten und der Wahlkommission unterschrieben, sofort nach Vornahme der Wahl an den Vorstand einzusenden. Zu diesem Protokoll sendet der Vorstand Formulare.

12. Außer den Delegierten müssen an den Verbandstagen teilnehmen die besoldeten Mitglieder des Vorstandes ausschließlich des zweiten Kassierers, der Vorsitzende des Ausschusses, der Redakteur, die Agitationsleiter und die Gauleiter.

Außerordentliche Verbandstage.

§ 33.

Außerordentliche Verbandstage können vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages innerhalb sechs Wochen ist der Vorstand verpflichtet, wenn von dem dritten Teile der sämtlichen Mitglieder der Antrag gestellt wird. Als Delegierte können die des vorausgegangenen Verbandstages gewählten Delegierten berufen werden.

Konferenzen von Vorstand und Gauleitern.

§ 34.

Nach Bedarf, jedoch mindestens alljährlich einmal, findet eine Konferenz von Vorstand und Gauleitern statt. An derselben nehmen teil: Die angestellten Verbandsmitglieder, die Gauleiter, die Agitationsleiter, der Sekretär des literarischen und statistischen Bureaus sowie der Vorsitzende des Ausschusses (im Befinderungsfalle dessen Stellvertreter).

Zahlstellenleiter- und Branchenkonzferenzen.

§ 35.

1. Zur wirksamen Unterstützung der Gauleiter, zur Erörterung organisatorischer und taktischer Fragen, zur besseren Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse können nach Bedarf Zahlstellenleiter- und Branchenkonzferenzen im Gau abgehalten werden.

2. Die Einberufung der Konferenzen erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch den Gauvorstand.

3. Anwesend auf der Konferenz müssen sein, sofern es sich um eine Branchenkonzferenz handelt, neben dem Gauleiter der Agitationsleiter. Der Vorstandsvorstand hat in jedem Falle das Recht, Vertreter zu entsenden.

4. Jede Zahlstelle des Gaus ist verpflichtet, die Konferenzen durch Vertreter zu bescheiden. Die Kosten trägt die Lokalkasse.

5. Zu den Zahlstellenleiter-Konferenzen sollen die Zahlstellen den 1. oder 2. Bevollmächtigten entsenden. Größeren Zahlstellen ist es gestattet, weitere Mitglieder der Ortsverwaltung zu delegieren.



Gesetzwidrige Zustände in einer Chromatfabrik.

I.

Die Arbeiter der Alkali-Chromatfabriken sind besonders zahlreichen Hautkrankheiten ausgesetzt. Die Ursachen dieser Erkrankungen sind in der Einwirkung von Chromatstaub und Dämpfen zu suchen. Die äußeren Wirkungen des Chromats treten als Ekzeme oder Hautausschläge und eitrige, tiefgreifende Geschwüre in Erscheinung. Die Ekzeme finden sich meist am Hals und im Gesicht, die Geschwüre treten außerdem auch an den Händen und Vorderarmen, auf dem Rücken und an den Beinen auf, ja man kann sagen, sie finden sich am ganzen Körper vor, wie wir uns durch persönliche Inaugenscheinnahme überzeugen konnten. Weniger gut sichtbar sind die Wirkungen des Chromates in der Nase. Schon nach wenigen Stunden der Beschäftigung macht sich der Chromatstaub unliebe in der Nase bemerkbar. Es tritt bald eine Entzündung der Nasenschleimhäute ein, deren Folge Nasenschleimfluß wie bei starkem Schnupfen ist. An beiden Seiten der Nasenschleimhaut bilden sich zuerst kleine Geschwüre, die immer tiefer greifen und in der Regel nach zwei bis sechs Monaten die knorpelige Nasenschleimhaut durchlöchern. Die Wundränder des Loches verheilen dann, und für die Arbeiter ergeben sich angeblich keine weiteren Beschwerden. Nicht nur in der Nase, auch im Mund und Rachen und im Kehlkopf finden sich Chromatgeschwüre. Weiter treten Augen- und Ohrenkrankheiten leichter Grades und innerlich Nierenkrankheiten auf.

Ekzeme, aus denen sich dann später Geschwüre bilden können, treten besonders leicht bei Personen mit starker Schweißabsonderung auf den äußeren Hautpartien in Erscheinung. Es ist anzunehmen, daß der Schweiß diese feinen Staubpartikelchen etwas löst, die die Haut dann anziehen, wodurch eine kleine Wunde entsteht. Kommt nun, was in besonders vorfunktlich eingerichteten Betrieben leicht der Fall ist, neuer Chromatstaub in die Wunde, so bildet sich in wenigen Tagen ein eitriges Geschwür, das immer mehr um sich greift und unter Umständen die Größe eines Zehnpennigstückes und mehr erreichen kann.

Der Heilungsprozess solcher Geschwüre geht sehr langsam vor sich und nimmt in der Regel vier bis fünf Wochen, ja 1/4 bis 1/2 Jahr in Anspruch. Tiefgehende, durch Chromat verursachte Wunden hinterlassen nach der Abheilung tiefe Narben, während die Perforation der Nasenschleimhaut verbleibt.

Die Gefährlichkeit der Arbeit in Chromatbetrieben war schon mehrfach der Gegenstand lebhafter Erörterungen, und wir haben an dieser Stelle darüber öfter berichtet. Eine eingehende Untersuchung nahm in der letzten Zeit, und zwar im Jahre 1909, der Gewerbeberater Fischer im Auftrage des Instituts für Gewerbehygiene in sieben Chromatbetrieben, in denen durchschnittlich 450 Arbeiter beschäftigt wurden, vor. Das Ergebnis seiner Studien bestand im wesentlichen in der Erkenntnis, daß sich Chromatkrankheiten nur durch die Einwirkung von Chromsäure und ihren Alkalisalzen bilden. Schwere Fälle von Chromgeschwüren wurden ihm nicht bekannt, und nur äußerst selten erfolgte die Unterbrechung der Arbeit wegen Heilung von Chromatgeschwüren. Er folgert dann weiter, daß der feine Chromatstaub meist als Krankheitserreger in Frage kommt und deshalb der Austritt von solchem und auch von chromathaltigem Dampf in den Arbeitsraum zu verhindern sei. Zum persönlichen Schutz sind Waschanlagen und Vorrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen und geeignete persönliche Schutzmittel an die gefährdeten Arbeiter abzugeben. Die Einführung maschineller Arbeit ist in weit möglichem Umfange schließlich ein Faktor, der zur Minderung der Chromatkrankheiten beiträgt.

Die Resultate der Fischerschen Erhebungen berichteten, allgemein betrachtet, von keinen neuartigen Krankheitserscheinungen; was er berichtete, war bekannt, und diese Umstände hatten ja schon 1897 zum Erlaß einer Bundesratsverordnung geführt, die im Jahre 1907 erneuert worden ist. Was er mit seinem Buche bezweckte, war, den Nachweis zu führen, daß das Chromat gar nicht so schlimm in seinen Wirkungen sei, als bisher von Gewerbehygienikern angenommen worden ist. Seine Berechnungen führten allerdings nicht ganz zu dem erhofften Ziele. So mußte er selbst feststellen, daß 70 Prozent aller Chromatarbeiter Perforationen aufweisen und diese leider eine bisher unvermeidbare Erscheinung sind. Man sollte man annehmen, daß auf Grund der Existenz einer Bundesratsverordnung und der Fischerschen Vorschläge alle Fabrikanten endlich ungefährmt daran gehen würden, ihre Betriebe den hygienischen Anforderungen gemäß einzurichten. Man sollte weiter annehmen dürfen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten unter allen Umständen für die Beachtung und Durchführung der Bundesratsverordnung sorgen würden. Das trifft aber nicht überall zu. Zum Beweis für unsere Behauptung seien die Zustände in der Chromatfabrik von Karl Neuhäuser in Oberfeld angeführt. In diesem Betriebe sind im Jahresdurchschnitt 140 Arbeiter beschäftigt. Wir wollen nun einige Punkte der Bundesratsverordnung den vorhandenen Missständen gegenüberstellen:

Wie es nach der B.-R. sein soll:

§ 1. Die Zerkleinerung und Mischung des Chromatmaterials (Chromsäure, Natrium, Soda usw.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume unmöglich verhindert wird.

§ 2. Alle Betriebsvorrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gutwirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solcher Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume unmöglich vermindert wird.

Die Schmelze darf außer bei den Feilen nur in einem von den sonstigen Arbeitsräumen abgegrenzten Raume gelagert werden. Heiße Schmelze darf in beliebigen Gefäßen, erhaltene Schmelze nur in nachher Behältern transportiert werden.

Anstalten und Abdampfschalen sowie alle sonstigen Gefäße, welche Flüssigkeiten mit mehr als 50 Grad Celsius enthalten, desgleichen die Säuerungsapparate sind mit gutwirkenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu versehen.

§ 3. Die Weiterbearbeitung der feinen Chromate, insbesondere beim Erhitzen, Sieben, Zerhacken (Brechen, Reiben) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in möglichst dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§ 4. Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromat möglichst freizuhalten; insbesondere ist auf vollständige Beseitigung von Chromatbedeutung zu achten, welche durch Verbringen von Lagen oder durch sonstige Maßnahmen in die Arbeitsräume gelangt und eingedrungen sind. Fußböden, Wände, Türen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§ 5. Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und -handschuhe in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Solche Arbeiter, bei welchen die chronische Chromatgeschwüre Stadiums nicht völlig vermindert sind, letztere nicht sofort und vollständig abgeheilt sind, darf der Arbeitgeber nur von Arbeiten ausführen lassen, welche keine Gefahr für die Gesundheit des Arbeiters mit sich bringen. Von dem Arbeitgeber geleistete Arbeitsanzüge oder andere Kleidungsstücke sind so zu beschaffen, wie solche Schutzmittel, Hüte usw., tragen.

Wie es nach Angabe der Arbeiter zurzeit noch ist:

Abzugsvorrichtungen sind nur beim Mischapparat des Schmelzapparates vorhanden. Sie ziehen sehr schlecht, so daß Staub in den Arbeitsraum kommt. Wenn der Gewerbeinspektor revidiert, werden die Erzsmühlen abgestellt.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

In den Säuerungs- und Verdampfungsschalen fehlen die Abzüge.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

Die Schmelze wird in glühendem Zustande nach dem Erzsmühlerraum gefahren, dort ausgegipst und abgeflüht. Die abgeflühten Schmelze wird dann in unbedeckten Trommeln geschmolzen und nach dem Hohlraum verbracht. Hierbei entsteht viel Staub, der die Ursache zu zahlreichen Chromatgeschwüren ist. Jede Vorrichtung zur Beseitigung des Staubes fehlt.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen staubender Masse aus den Trocknöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit staubender Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschütten trockener Schmelze in die Transportbehälter sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§ 7. Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig und zwar von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich die Respiratoren, Mundschwämme usw. vor jedem Gebrauch gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauch befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platz aufbewahrt werden.

Missstände in der Schützischen Farbenfabrik in Gundersdorf.

In einer nicht gerade beneidenswerten Lage befinden sich die Arbeiter in der Farbenfabrik von J. C. Schulz in Gundersdorf bei Reichartshaus. Stundenlohn von 7 bis 33 Pf. sind an der Tagesordnung. Da dieselben aber keineswegs zur Befreiung des Lebensunterhalts ausreichen, werden Überstunden ins Unendliche gemacht. Daß diese Überstunden in erster Linie auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter gehen, dürfte jedem Einsichtigen klar sein.

In diesem Betriebe sind trotz der ungeschwerlichen Staubentwicklung nicht einmal Erhanstören oder andre Staubsaugvorrichtungen vorhanden. In letzter Zeit scheint sich die Gewerbeinspektion etwas mehr um diese Betriebe gekümmert zu haben, denn auf einer in den letzten Tagen in Eisenach abgehaltenen Versammlung der Fabrikanten stand unter anderem auch die Frage des Arbeiterschutzes mit zur Beratung. Hoffentlich hat man sich dort dazu aufgeschwungen, den durch das Gesetz gestellten Anforderungen Rechnung zu tragen. Weiter wäre es auch außerordentlich richtig, daß Herr Schulz Veranlassung nähme, die Badeeinrichtung einer eingehenden Wenderung zu unterziehen, und dann den Arbeitern auch so viel Zeit zu gewähren, daß sie sich bereits während der Arbeitszeit reinigen können.

Aber auch bezüglich der Behandlung der Arbeiter im allgemeinen sind in letzter Zeit wiederholt Klagen laut geworden. Als in einer vor kurzer Zeit abgehaltenen Versammlung sich die Arbeiter eingehend über die Verhältnisse im Betriebe unterhielten, wurde dies dem Herrn Schulz hinterbracht. Kommt nun seit jener Versammlung ein Arbeiter wegen Lohnzulage, dann wird er als Heizer bezeichnet und erhält seine Kündigung. Da angeblich die Arbeiter nicht genügend leisteten, stellte Herr Schulz zu allem Überflusse noch einen Werkführer ein. Dieser Herr, Müller ist sein Name, glaubt nun mit allerhand Drohungen die Arbeiter einschüchtern zu müssen. Vor einigen Tagen erklärte er, wir lassen uns auf einen Streik nicht ein; wenn es soweit kommen sollte, hole ich mir Leute aus Böhmen, diese erhalten nur 23 und 24 Pf. und arbeiten bedeutend besser als die hierigen.

Am Donnerstag, dem 2. April, mußten zwei Leute Gips vom Lager holen, welche Arbeit ungefähr zehn Minuten in Anspruch nahm. Nach Angabe der andern Arbeiter ist die Arbeit nicht schneller zu bewältigen. Herr Müller schauzte die Leute mit den Worten an, daß, wenn sie nochmal zu der Arbeit so lange bräuchten, dann hätten sie Feierabend. Die Arbeiter, die in diesem Betriebe Arbeit nehmen wollen, können also Enttäuschungen erleben. Den Arbeitern im Betriebe aber raten wir, die Organisation zu stärken, dann wird es auch in diesem Betriebe anders werden.

Fünf Vergiftungen auf einmal.

Opfer ihres eigenen Systems geworden sind am 5. April die Herren Dr. Romberger, Dr. Stodt, Dr. Zahn, Aufseher Gram und Vorarbeiter Blücher aus der Abteilung Hydrolyse der Höpfer Farbwerke. In schwerer Vergiftung liegen sie im Höpfer Krankenhaus. Das ist eine bittere Lehre für die Herren. Man muß sich nur wundern, daß es in der Abteilung solange noch gut gegangen ist. Die Arbeiter, die diesen Herren unterstellt sind, hat des öftern Klage führen müssen. Ihnen wurden sogar die Mundschwämme vorenthalten, die unbedingt notwendig sind, um einigermaßen Schutz vor giftigen Dämpfen und Gasen zu finden. Die Einwirkung der giftigen Gase war so stark, daß Dr. Romberger bewußtlos aus dem Raume und per Automobil nach dem Krankenhaus gebracht werden mußte. Ebenso erging es den andern Herren, dem Aufseher und dem Vorarbeiter, die bei den Arbeiten mithalfen. Den Arbeitern soll dieser Vorfall wieder zur Warnung dienen. Gegen ein derartiges System muß die Arbeiterchaft protestieren. Das geschieht am besten dadurch, daß sich die Masse der Kollegen im Interesse ihrer Klasse, ihrer selbst und ihrer Familien der Organisation des Fabrikarbeiterverbandes anschließt.

U. verschiedene Industrien

* Geschäftsergebnisse.

Die Arbeit- und Gummiwerke Alfred Colman in Hamburg schloßen für 1913 wieder 6 Prozent Dividende auf die Vorkzugsaktien (gleich 120 000 Mk.) und 5 Prozent auf die Stammaktien (= 200 000 Mk.) aus. Der Bruttoertrag stellte sich auf 985 615 Mk. Die Abschreibungen betragen 408 774 Mk., der Ueberschuß stellt sich auf 412 089 Mk., zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 17 627 Mk. Für das laufende Jahr erwarte die Firma zufriedenstellende Ertragssteigerung.

Für die Gummiwerke Fulda, A.-G., Fulda, ergibt sich für 1913 nach 84 922 Mk. Abschreibungen und der auf 21 129 Mk. erhöhten Rückstellung wieder ein Verlust von 33 047 Mk., so daß sich der Verlustvortrag auf 269 040 Mk. erhöht. — Dagegen erzielte die C. Müller Gummiwarenfabrik, A.-G., in Berlin-Weißensee nach 35 096 Mk. Abschreibungen einen Reingewinn von 100 346 Mk., woraus 7 Prozent Dividende vorgeschlagen werden. Der Geschäftsgang im neuen Jahre ist zufriedenstellend.

Die Norddeutsche Gummi- und Guttapercha-Waren-Fabrik vorm. J. A. Neumann, A.-G., Berlin erhöhte ihren Warengewinn von 400 725 Mk. auf 361 616 Mk. Als Dividende werden 4 Prozent vorgeschlagen.

(Der abgeleitete hat auch die Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Fibergewerbe, A.-G., Mannheim. Nach 43 460 Mk. Abschreibungen ergibt sich ein Reingewinn von 100 346 Mk. Vortrag auf neue Rechnung von 340 324 Mk., woraus 10 Prozent Dividende auf das 1 126 800 Mk. betragende Grundkapital vorzulegen. Einem besonderen Reservefonds 15 000 Mk. zuzurechnen und 23 763 Mk. vorgeschlagen werden.)

* Aus der Mannheimer Gummiindustrie im Jahre 1913. Die ungewöhnliche Geschäftslage des Jahres 1913 hat auch den Beschäftigungsgrad in der Gummi- und Kautschukindustrie nachteilig beeinflusst. Sowohl bei der Firma Guttmann als auch namentlich bei den Süddeutschen Kautschukwerken waren die Arbeiter gezwungen, mit verkürzter Arbeitszeit zu arbeiten oder ganze Tage auszusparen. Bei der Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Fibergewerbe wurde die Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden auf den früheren Stand von 9 Stunden herabgesetzt. (Im Frühjahr 1913 verlangten die Arbeiter dieses Betriebes eine Lohnerhöhung; dieselbe wurde ihnen gewährt in Gestalt einer halbtägigen Arbeitszeitverlängerung. So werden bei den Gummiindustriellen Lohnerhöhungen gemacht.)

Das Hauptgewicht der Agitation wurde auf die Abhaltung von Betriebs- und Arbeiterversammlungen gelegt. Versammlungsmannschaften galten der Orientierung und Beibehaltung der Agitation. Insgesamt wurden 73 Versammlungen und Sitzungen abgehalten. Versammlungen derjenigen Betriebe, in denen das Vertrauensmännersystem

gut ausgebaut ist, waren immer gut besucht und brachten stets eine Anzahl Neuaufnahmen. Insgesamt wurden 260 neue Mitglieder gewonnen, das sind 31 Prozent der Gesamtaufnahmen der Zahlstelle. Berücksichtigt man aber, daß in fünf Mannheimer Betrieben 5380 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, so erscheint die Zahl der Neuaufnahmen gering. Während die Vertrauensleute eine emsige Tätigkeit entfalten, stehen die Mitglieder vielfach passiv abseits und glauben, es nicht nötig zu haben, zur Stärkung des Verbandes beizutragen. Diese Lässigkeit muß verschwinden, jedes Mitglied muß agitatorisch für den Verband tätig sein.

Von der Arbeiterschaft der Firma Guttmann wurde für die Verkürzung der Arbeitszeit an Wochenschlußtagen eine rege Propaganda betrieben, aber leider ohne den gewünschten Erfolg. Mit Rücksicht auf die in der Gummi-Industrie zahlreich beschäftigten verheirateten Frauen beschloß die Arbeiterschaft der Firma Guttmann in einer Versammlung am 5. Dezember, den früheren Standpunkt bezüglich der Bezahlung des vollen Arbeitstages aufzugeben, um die Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen. Aber auch das führte nicht zum Ziel. Wenn die Direktion dieser Firma in früheren Jahren dem Arbeiterauschuß gegenüber immer den Standpunkt eingenommen hat, die Arbeiter könnten die Arbeitszeitverkürzung haben, aber den Lohnausfall müssten sie selber tragen, so erklärte sie jetzt, daß sie keine Verkürzung eintreten lassen könne mit Rücksicht auf die Konkurrenz.

Es liegt im Interesse der Arbeiter und Arbeiterinnen, aus dem Verhalten dieser Herren die Konsequenzen zu ziehen und sich zu sagen, daß nur dann etwas erreicht werden kann, wenn die Arbeiterschaft in der Gummi-Industrie endlich aus der Interesslosigkeit herauskommt und bestrebt ist, mit Hilfe der Organisation bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, und das ist dringend nötig. In Betrieben, wo derartige Riesengewinne erzielt werden, wie in der Mannheimer Gummi-Industrie, müssen endlich auch einmal die bestehenden Hungerlöhne entsprechend den heutigen Lebensmittelpreisen reguliert werden. Mühen wir unsere freie Zeit zu einer intensiven Agitation aus, dann werden im Jahre 1914 bessere Resultate erreicht werden. Nun an die Verarbeitung im laufenden Jahre zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Wahrnehmung unserer Berufspflichten.

* Mit Säure verbrannt.

Schon wieder ist ein schwerer Unfall in der Abteilung Stearin, Betrieb Citadelle, der Vereinigten Farben- u. Lackfabrik in Harburg passiert. In der dort. Abteilung werden die Drückerstände gelöst und mit Schwefelsäure gereinigt. Die Schwefelsäure scheidet die Drückerstände in Fettsäure und Schwefelwasserstoff. Als nun am 30. März Schwefelsäure in den Deltank gefüllt wurde, ließ die Säure über. Der Kollege J. Hodau stand auf der steilen, eisernen Leiter, die zum Tank führt. Bei dem Bemühen, in Sicherheit zu kommen, rutschte er ab und fiel zu Boden. Und nun ergab sich die heiße Säure über den unglücklichen Kollegen. Schwer verletzt kam H. ins Krankenhaus, wo er am 4. April gestorben ist.

Korrespondenzen.

Leer (Ostfriesland). Die Lohninbehaltung zwecks Ansammlung von Kautschuk ist für die Unternehmer ein beliebtes Mittel, um die Arbeiter an den Betrieb zu fesseln. Dieses System finden wir besonders dort, wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse noch recht traurige sind, weil bekanntlich solche Betriebe von den Arbeitern nur in den äußersten Notfällen aufgesucht und sofort wieder verlassen werden, wenn sich ihnen anderwärts besserlohnende Arbeit bietet. Solche Betriebe gleichen Taubenfingeln und in ihrer Not greifen die Unternehmer dann zu genanntem Bindemittel. Dazu gehört auch die hiesige Firma M. Neemann, und sie hat auch wirklich alle Ursache dazu. Werden doch in diesem Betriebe noch erwerbsfähige Arbeiter für einen Wochenlohn von 15 Mk. beschäftigt. Vor uns liegt eine Anstellungsbescheinigung der Firma M. Neemann, die wörtlich lautet: „Gottlieb X aus Leer ist heute von mir mit einem wöchentlichen Arbeitslohn von 16,50 Mk. unter Abzug der gesetzlichen Beiträge für die Ortskrankenkasse, Alters- und Invalidenversicherung angenommen. Arbeitsantritt am 1914.

M. Neemann.“ Herr Neemann muß aber wohl selbst das Empfinden haben, daß die von ihm gezahlten Löhne als erbärmlich bezeichnet werden müssen, deshalb will er seiner Arbeiterschaft durch Gewährung von Prämien sein fürsorgendes Herz zeigen. Auf der Rückseite der erwähnten ominösen Anstellungs-Bescheinigung heißt es in großen Lettern: „Belanntmachung.“

In Anbetracht einerseits der allgemeinen Teuerung, andererseits aber auch um Gewähr zu haben, daß die Arbeitnehmer nicht, wenn sie sich kaum eingearbeitet haben, die Stellung wieder aufgeben, haben die Besitzer sich entschlossen, jedem Arbeitnehmer eine

Prämie zusammen zu lassen. Dieselbe wird zweimal im Jahre ausgezahlt, und zwar das erstmal Ende August und dann kurz vor Weihnachten jeden Jahres, und beträgt solche für die Arbeitnehmer, die wöchentlich 15 Mk. resp. mehr verdienen 1,50 Mk., für solche, die weniger erhalten als 15 Mark, 1 Mk. pro Woche. Wer in der Zwischenzeit seine Stellung aufgibt, oder durch eigenes Verschulden entlassen werden muß, geht dieser Prämie verlustig.

Klingt diese Belanntmachung nicht fast wie ein Spott? Herr Neemann erkennt eine allgemeine Teuerung an, und trotzdem enthält er denjenigen Arbeitern die Prämie vor, die in der Zwischenzeit seine giftlichen Arbeitsräume verlassen. Ein solches Verfahren zeugt von sehr wenig Sympathie. Herr Neemann möge uns einmal sagen, wie er mit den von ihm gezahlten Wochenlöhnen seine Familie zu ernähren gedächte. Ein Familienvater mit 4 oder 5 Kindern muß kurz gesagt ein Hundeleben führen. Die erwähnte Belanntmachung sagt uns aber, daß Herr Neemann noch Arbeiter mit Wochenlöhnen unter 15 Mk. beschäftigt. Herr Neemann gibt ferner zu, daß er die Prämie eingeführt hat, um die Arbeiterschaft an seinen Betrieb zu fesseln.

Solche Zustände sind allerdings nur in Betrieben möglich, wo die Arbeiterschaft bisher den Weg zu ihrer Berufsorganisation noch nicht gefunden hat. Wo sie sich in ihrer Kurzsichtigkeitheit von den Machern der nationalen und vaterländischen Arbeitervereine gehörig einseifen läßt, damit die Unternehmer ihre Schafe desto besser scheeren können. Deshalb rufen wir auch zu: Kollegen, Augen auf, ihr seid gewarnt! hinein in die Organisation, es ist die höchste Zeit!

Ladenburg. Die Behandlungsweise der Arbeiterinnen durch die Meister der hiesigen Gummiindustrie ist eine empörende. „Saunen“, „Dreackensch“, „Saugel“, „Schlawrad“ und ähnliche häßliche Ausdrücke entfliehen dem Munde einiger dieser „Vorgefetzten“. Welch eine Gräueltat muß ein Mann gewollt haben und welche Moralbegriße müssen ihm einzuwohnen, wenn er sich nicht schämt, sich die räuberischsten Manieren eines bösen Gassenjungen zu eigen zu machen. Allerdings befindet sich Meister K. sehr oft im „Dran“. Und Schläge mit dem Gummi-gehäuz wurden schon öfters ausgeübt. Die Eltern sollen sich überlegen, ob sie solchen Hebeln ihre Kinder ausliefern wollen. Sind denn der Direktion die Zustände nicht bekannt? Jedenfalls nehmen wir an, daß sie nurmehr Abhilfe schaffen. Wir eruchen sie aber auch, mehr für die kranken Arbeiter und Arbeiterinnen zu tun, wenn doch einmal für diesen Zweck eine Stijung vorhanden ist.

Im Jahre 1911 hat die Firma nämlich 80 000 Mk. für Kranke und Invaliden gezahlt. Vor einiger Zeit war ein Arbeiter zur Kur in einer Lungenheilanstalt und er hätte für seine 63jährige Mutter, die er zu ernähren hat, Hilfe sehr gut brauchen können. Eine Arbeiterin mit einem blinden Mann und 8 Kindern, darunter 7 unter 14 Jahre alt, kann ebenfalls in die Lungenheilanstalt. War es denn abfolut nötig, daß man dieser unglücklichen Frau nach Beendigung ihrer Kur die Entlassung gab? Oder daß man ihr vor ihrer Abreise nach der Anstalt die monatliche Zulage von 2,50 Mk. abzog? War doch auch in den letzten Jahren die Frau eines Meisters, die nicht selbst in der Fabrik beschäftigt ist, zweimal zur Kur in Bad Nauheim auf Kosten der Stijung. Wir eruchen also, auch mehr Rücksicht zu nehmen, wenn es sich „nur“ um Arbeiter und Arbeiterinnen handelt. Wenn schon einmal in Wohlthatigkeit gemacht werden soll, dann doch wenigstens etwas Ganzes. Möge die Arbeiterschaft dieser Firma doch mehr auf eigene Kraft bauen, dann dürfte es gelingen, bei all den trüben Fragen aktiv eingzugreifen. Organisation ist die Bedingung für bewußtes und zielbewußtes Handeln.